

Die Bauernschaft auf den Salzburger Landtagen

Von Herbert Klein

Während die Landstandschaft der Tiroler Bauern — wahrscheinlich vom 14., sicher vom Anfang des 15. Jahrhunderts an bis ins 19. Jahrhundert — eine allgemein bekannte und gewürdigte Tatsache ist¹⁾, so ist die entsprechende, freilich vorübergehende Erscheinung im Erzstift Salzburg fast allen Forschern bisher entgangen. Stieß einmal einer von ihnen auf eine Quellennotiz, so beeilte er sich zu beteuern, daß es sich bei einem solchen Erscheinen der Bauern auf einem Landtag nur um einen Einzelfall handle. So nennt F. Th. von Kleimayern in seiner *Juvavia*²⁾ die Zitierung von je zwei Gerichtsmännern aus jedem Landgericht zum Landtag von 1473 ein „Beispiel ohne Beispiel“ und Karl Köchl³⁾ spricht von der Berufung bäuerlicher Abgeordneter auf den Pauli-conversionis-Landtag von 1526 als von einem „Ausnahmefall“. Etwas klarer sieht H. Widmann⁴⁾, wenn er im Zusammenhang mit dem Fall von 1473 sagt, daß auch später dergleichen „ausnahmsweise“ stattfand, „aber eine gesetzliche Vertretung hatte die Bauernschaft nie“.

Entgegen diesen Auffassungen zeigt sich jedoch bei genauerer Überprüfung, daß das Erscheinen von Vertretern der Landgerichte durch eine ganze Reihe von Jahrzehnten — von mindestens 1473 an bis 1543 — so häufig nachweisbar ist, daß wir schon von einem eingebürgerten Brauch sprechen können. Dazu, daß die Bauernschaft die tatsächliche Landstandschaft gewonnen hätte, ist es allerdings nicht gekommen, oder doch höchstens nur ganz vorübergehend. Letzteres jedoch wie manches andere in der Entwicklung der Salzburger „Landschaft“ bleibt unklar, da die Quellen nur sehr spärlich fließen.⁵⁾

¹⁾ Zusammenfassend darüber O. Stolz, Die Landstandschaft der Bauern im Tirol. Hist. Vierteljahrshr. 28 (1933), S. 699, 29 (1934), S. 169.

²⁾ Nachrichten vom Zustande d. Gegenden u. Stadt J., Salzburg 1784, S. 576, § 381, Note a.

³⁾ Die Bauernkriege im Erzstift Salzburg in den Jahren 1525 u. 1526. LK (Mitt. d. Ges. f. Salzbg. Landeskunde) 47 (1907), S. 78.

⁴⁾ Geschichte Salzburgs, 2. Bd., Gotha 1909, S. 302.

⁵⁾ Das im Landesarchiv Salzburg (weiterhin zitiert: LA) aufbewahrte landschaftliche Archiv ist recht dürftig und setzt im wesentlichen erst mit 1525 ein. Mit diesem Jahre beginnt die Reihe der Landtagsrezesse (ebenso die entsprechende der an den Landesfürsten gegangenen zweiten Exemplare der Originalrezesse in Wien, H., H. u. Staatsarchiv, Or.-urkk.-Reihe). Die Reihe der „Landschaftshandlungen“ — unterschiedliche Akten von den einzelnen Landtagen — beginnt zwar mit dem Schuber 1, 1403—1528, enthält aber im wesentlichen erst Stücke ab 1522. Einige ältere Aktenstücke betreffend die Landtage ab 1504 enthält die Abteilung „Geh. Archiv“, XVI, des Salzbg. Landesarchivs. Alles, was wir über Landtage vor 1500 wissen, verdanken

Bevor wir zum eigentlichen Thema übergehen, noch einige Worte über die Entstehung der Landstände als Körperschaft, der Landschaft, wie es später hieß, in Salzburg. Richard Mell glaubt in seiner leider unvollendet gebliebenen Arbeit über die Salzburger Landstände⁶⁾ ihre Anfänge in das 13. Jahrhundert setzen zu dürfen. Wohl kaum mit Recht, denn, da sich nach neueren Feststellungen⁷⁾ ein „Land“ Salzburg erst mit dem 14. Jahrhundert aus einem Kern von früher in der Hauptsache — bis auf einige Gebiete jenseits der Tauern, besonders den Lungau — zum Verband des „Landes“ Baiern gehörigen Herrschaften des Erzstifts herausbildete, kann vorher von Landständen nicht gut die Rede sein. Es ist freilich richtig, daß besonders im spätern 13. Jahrhundert, wie Mell hervorhebt, öfter Personengruppen, die mit den späteren Landständen weithin identisch sind, bei wichtigen Entscheidungen und Unternehmungen der Erzbischöfe als Mitwirkende oder Ratgebende auftreten: Das Domkapitel, die Ministerialen, die Stadt Salzburg. Auch fungieren diese wohl während der Sedisvakanzen als Verwalter der Temporalien des Erzstifts. Es ist aber offenbar nicht das noch gar nicht bestehende Land, das sie darstellen, sondern das Stift, die Kirche, das „Gottshaus“ Salzburg. Sie sind der Klerus und das Volk, wie ja auch Domkapitel und Ministerialen seit dem Wormser Konkordat bis in die Mitte des 13. Jhdts. die Erzbischöfe wählen, der kanonischen Forderung der Wahl durch Klerus und „plebs“ entsprechend⁸⁾. Außerdem sind auch die Ministerialen dieser Zeit noch etwas ganz anderes als der jüngere landsässige Stiftsadel. Ihre Bindung ist eine persönliche, sie geht zur Salzburger Kirche und ihrem Heiligen, deren Eigen- und Lehensleute sie sind, — „ministeriales ecclesie“, „ministeriales sancti Ruperti“ —, nicht zu einem räumlich begrenzten Territorium. Salzburger Ministerialen gab es ursprünglich ja auch weit über die Grenzen des späteren Landes hinaus⁹⁾. Allerdings mochte gegen Ende des 13. Jahrhunderts diese

wir nur zerstreuten urkundlichen und erzählenden Quellenmaterial. Eine wichtige Quelle ist ein Sonderregister der erzbischöfl. Kanzlei, Maßnahmen gegen die Türkengefahr 1473 bis 1480 betreffend, Wien, H., H. u. Staatsarchiv, Hs. rote Nr. 307 (Papier, 68 Folien, Aufschrift ca. 1500: In causa Turcorum), das besonders auch Briefe und Akten über die Landtage von 1473, 1476 u. 1479 enthält; im folgenden zitiert: Türkenregister.

⁶⁾ Abhandlungen z. Gesch. der Landstände im Erzbistum Salzburg, LK 43 (1903), S. 93 u. S. 347; 44 (1904), S. 139; 45 (1905), S. 79. Über die Anfänge bes. 43, S. 155 ff. Zur Frage der Vertretung des Bauernstandes bringt Mell nichts, da er in seiner nach den einzelnen Ständen gegliederten Darstellung nur die Prälatenkurie abschließend und die Ritterschaft bis zum Anfang des 15. Jhdts. behandelt hat. Vom beabsichtigten 3. Teil: Die Bürgerschaft, ist überhaupt nichts erschienen.

⁷⁾ O. Brunner, Land und Herrschaft, 2. Aufl., Brünn-München-Wien 1942, S. 250 ff.

⁸⁾ A. v. Wretschko, Zur Frage der Besetzung des eb. Stuhls in Salzburg im MA, LK 47 (1907), S. 211 f. Mell, a. a. O., LK 43, S. 110 f.

⁹⁾ Dem Übergang vom ältern zum jüngern Typ des Stiftsadels nachzugehen wäre eine dankenswerte Aufgabe und wohl auch leichter durchzuführen als bei der Ministerialität benachbarter älterer Länder, wo die

Vertretung des Kirchenvolks gelegentlich schon einigermaßen den Charakter von Landständen annehmen. So, als die „gemeine der pfafheit und der dienstman und alles getygens (= Gedings)¹⁰⁾ von Salzburg“ i. J. 1291, dem erwählten, aber von Rom abgelehnten Stephan von Bayern treu bleibend, sich dem von dort providierten Erzbischof Konrad widersetzte. In dem Bündnis, das damals Herzog Otto von Niederbayern — in Form eines Landfriedensvertrags — mit ihnen schloß¹¹⁾, ist zwar von einem Lande Salzburg nicht ausdrücklich die Rede, wenn auch einzelne Stellen beinahe so aufgefaßt werden könnten¹²⁾; im Gegenteil, wenn der Herzog hier verspricht, des Gottshauses „leute und ere und gut“ in seinem „lante ze Baiern“ zu schirmen, so scheint das Erzstift noch in der alten Weise als zum Lande Baiern gehörig gedacht zu sein. Kurz darauf jedoch, in dem Schiedsspruch zwischen dem Herzog und Erzbischof Konrad, der sich doch durchgesetzt hatte, wird an einer vereinzelt Stelle — betreffend den Schutz der gegenseitigen Kaufleute erstmals „des hertzoges lant“ dem „lande“ des Erzbischofs entgegen gestellt¹³⁾.

Die Landstände, die mit dem Landesherrn zusammen das Land darstellen¹⁴⁾, treten in erster Linie in den vom Landesherrn einberufenen Landtagen in Erscheinung. Die Aufgabe derselben besteht hauptsächlich in der Bewilligung von außerordentlichen Kriegsdiensten und Steuern¹⁵⁾. Von einer derartigen außerordentlichen Steuer hören wir in Salzburg zuerst i. J. 1327. Ihr Erträgnis diente dazu, die Gefangenen der Schlacht bei Mühldorf (1322) und die daraufhin verlorene Feste Tittmoning auszulösen. In einem Revers verpflichtet sich Erzbischof Friedrich, eine solche „gemainschatzsteuer“, wie sie diesmal des „gotthaus dienstman, ritter und knecht“ von ihren Leuten, Vogtleuten und Lehensleuten in seinem „gebiet“ freiwillig nehmen ließen, nicht wieder zu fordern¹⁶⁾. Daß die Steuerbewilligung auf einem Landtag geschehen, ist kaum zweifelhaft, offen bleiben nur folgende Fragen: Handelte es sich nur um eine Besteuerung der genannten Hintersassen des Adels und damit

Bindung zu einem „Lande“ ursprünglicher ist (ministeriales terrae!) und daher der Übergang von persönlicher Abhängigkeit zur Landsässigkeit undeutlicher sein muß. Man müßte vor allem untersuchen, wann und auf welche Weise bei den verhältnismäßig zahlreichen Salzburger Dienstleuten in Kärnten und Steiermark die Zugehörigkeit zur familia sancti Ruperti von der zum Verbands des betreffenden Landes abgelöst wurde.

¹⁰⁾ An anderer Stelle (Martin Regg. II., n. 5): consilium.

¹¹⁾ SUB IV, n. 160.

¹²⁾ „des gotshauses und des lantes ere und gut“, „leute und lant“. In beiden Fällen ist der Begriff Land aber wohl nur ganz allgemein zu fassen, d. h. er bezieht sich auf das gemeinsame Land, dessen Frieden geschützt werden soll.

¹³⁾ SUB IV, n. 162, S. 198.

¹⁴⁾ Brunner, a. a. O. S. 465.

¹⁵⁾ G. v. Below, Territorium und Stadt, 2. Aufl., München u. Berlin, 1923, S. 61, Brunner, a. a. O., S. 489.

¹⁶⁾ SUB IV, n. 322.

nur um eine Tagung des letzteren oder um eine allgemeine Steuer der Holden aller Stände, sowie der Städte und um einen allgemeinen Landtag? Im zweiten Fall bleibt außerdem fraglich, ob sich nur zufällig der vorliegende Revers gegenüber den Ministerialen, Rittern und Knechten erhalten hat, oder ob nur diese allein einen solchen ausgestellt erhielten. Letzteres scheint mir immerhin das Wahrscheinlichste, da der Klerus auch sonst öfter in Form des gleich zu erwähnenden „subsidium caritativum“ besteuert wurde und die Städte in noch höherem Maße einer regelmäßigen Besteuerung von seiten des Stadtherrn unterworfen waren. Das Außergewöhnliche an der Schatzsteuer von 1327 lag dann darin, daß die Urbarleute des Adels als solche dazu herangezogen wurden.

Eine derartige „gemeine Landsteuer“ wurde in Salzburg, soweit wir sehen, erst wieder über ein Jahrhundert später, 1446, über Bewilligung der „prelats, ritterschaft, stete und landschaft“ erhoben¹⁷⁾ Die Seltenheit derartiger Landsteuern erklärt sich wohl daraus, daß dem Erzbischof noch eine andere Art von ao. Steuer zur Verfügung stand, die er allerdings nur anlässlich des Regierungsantritts auflegen konnte, aber ohne Zustimmung der Stände, die Weihsteuer, die er gleich der alten ordentlichen Steuer von seinen Urbarsleuten, Eigenleuten — die vielfach einen Großteil der ländlichen Bevölkerung ausmachen — und Vogtleuten, sowie von den Städten einhob¹⁸⁾. Gleichzeitig besteuerte er auch gewohnheitsgemäß den Klerus, und zwar nicht nur den seines Herrschaftsgebiets, sondern den der ganzen Diözese („subsidium caritativum“). Letzteres geschah auch zu anderen außergewöhnlichen Anlässen^{18a)}.

Unter solchen Umständen traten die Stände zunächst wenig hervor. Ein unerwartet kräftiges Leben zeigten sie aber plötzlich in den Wirren während und nach der Regierung des Erzbischofs Pilgrim II. von Puchheim (1365—96). Als Pilgrim 1387 in die Gefangenschaft der Herzoge von Bayern gefallen war, vereinigte sich ein Ausschuß von „prelats, capitl, ritter und knecht und die statt zu Salzburg mit willen und gunst ander des gottshauß landleit und stetten“ zur Verteidigung des Landes¹⁹⁾, warben ein Heer, dessen Söldner sich dem Dompropst, dem Kapitel und dem „land des gots-

17) Zum Zwecke der Verteidigung gegen die in Steiermark eingebrochenen Ungarn, H. Klein, Die bäuerlichen Eigenleute d. Erzst. Salzburg, LK 74 (1934), S. 67, Anm. 67. Dazu seitdem: 1446 Juni 21, Drei genannte Adelige laden zum Landtag über 14 Tage, H. Klein, Neue Quellen zum Salzburger Bauernaufstand 1462/63, LK 77 (1937), S. 50.

18) Klein, Eigenleute, LK 74, S. 67 ff.

18a) So in den Kriegen mit Bayern 1382 und 1388. 1382: Regg. boic. X, S. 98, M. Filz, Gesch. d. Bist. Michaelbeuern, Salzbr. 1833, S. 823, N. 81; 1388: Päpstl. Bewilligung durch Urban VI., Perugia 1388 Aug. 1, Or. Wien.

19) Mell, a. a. O., LK 43, S. 352 ff., n. 3. Im späteren Dankbrief des EB, ebd., S. 355 f., n. 4, heißt es: „das capitl, prelats, dienstleit, ritter und knecht und burger von der statt zu Salzburg und gemeinglich unser stett, land und leit“. Dazu ebd. LK 45, S. 95 in einem Befehl des gen. Ausschusses an den Pfleger zu Kropfsberg: „wan das capitel, all prelats, ritter und knecht, landläut, stett und purger all vereinet sind.“

haus ze Salzburg“ verpflichteten²⁰⁾, eröffneten im Bündnis mit dem Schwäbischen Städtebund den Krieg mit Bayern und verweigerten sogar 1388 dem Erzbischof die Aufnahme, bevor er nicht die Verpflichtungen, gegen die er seine Freiheit erkaufte hatte, widerrief. Auch während der Sedisvakanz nach Pilgrims Tod (1396) stellten Kapitel, Gottshaus, Hauptmann, Ritter und Knechte, Land und Leute des Gottshaus zu Salzburg aus nicht ganz deutlichen Gründen wieder ein Söldnerheer auf²¹⁾. Nach dem Hingang seines Nachfolgers Gregor dann, 1403, taten sich die Ritter und Knechte und die Städte zu dem bekannten sog. Igelbund zusammen zum Zwecke der Abstellung der Beschwerden aus der Regierungszeit der zwei genannten Erzbischöfe und zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte²²⁾.

Mit diesen mehrfachen energischen Lebensäußerungen tritt uns die Salzburger Landschaft voll entwickelt entgegen. Deutlich sind die drei Stände: Prälaten, Ritterschaft und Städte ausgebildet. Etwas schwankend ist noch die Bezeichnung des Standes der Ritterschaft, bald heißt es noch „Dienstmannen, Ritter und Knechte“, bald „Ritter und Knechte“ allein, wie später fast immer. Wir stehen eben in der Übergangszeit, in der die hohen Ministerialen (Dienstmannen) hierzulande mit den im ganzen bayerischen Stammesgebiet in älterer Zeit von ihnen streng getrennten „milites“ (Einschildrittern; Rittern und Knechten) zu einem einheitlichen Stand der Ritter und Knechte verschmelzen²³⁾. Daß es in Salzburg nicht zu einer Ausbildung, bzw. Beibehaltung von zwei Ständen, einem Herrenstand und einem Ritterstand kam, ist leicht erklärlich: Mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts waren die alten Dienstmannengeschlechter so gut wie erloschen. Unter den Rittern und Knechten des erwähnten Igelbundes von 1403 erscheinen von Mitgliedern solcher nur mehr Felber, die übrigens schon 1415 erloschen, Törringer, die damals schon kaum mehr dem salzburgischen Adel, sondern dem bayrischen beizuzählen sind, und die Mooshamer, die seit dem 13. Jahrhundert verarmt und zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken waren. Wenn in späterer Zeit noch gelegentlich „ministeriales“ angeführt werden²⁴⁾, so mag das die Beibehaltung einer formelhaften Wendung sein. Andererseits traten wohl auch die Inhaber der Erbämter gewissermaßen das Erbe der Dienstmannen an²⁵⁾. Als dritter Stand erscheinen in den obengenannten Stücken die Städte: Salzburg, Laufen, Tittmoning, Hallein und Radstadt. In der nächsten erhaltenen Liste (Ladungen zum Landtag 1473) ist auch

²⁰⁾ H. Klein, Das salzb. Söldnerheer im 14. Jhdt., LK 66 (1926) S. 117 f. Ein Beispiel eines Soldreverses ebd., S. 157, nr. 12.

²¹⁾ Ebd., S. 120 u. S. 158, nr. 13.

²²⁾ Meil, a. a. O., LK 43, S. 357 ff., Nr. 5, 6, 7.

²³⁾ Ebd., S. 122 ff., S. 172 ff. Zum Begriff Knechte s. H. Klein, Ritterlehen und Beutellehen, LK 80 (1940), S. 105 ff.

²⁴⁾ Überschrift zum Ausschreiben des Landtages von 1473 an die Ritterschaft, Türkenregister fol. 3: „Simile etiam littere emanate sunt mutatis mutandis ad ministeriales, militares et nobiles ecclesie Salzeburgensis prout infra nomina: . . .“

²⁵⁾ Siehe den Exkurs, S. 73 ff.

Mühldorf (Enklave in Oberbayern) genannt²⁶⁾, in der von 1476 Gmünd (Kärnten)²⁷⁾. Die übrigen Städte, die das Erzstift im Mittelalter besaß, Friesach und St. Andrä im Lavanttal in Kärnten, Pettau und Rann in Untersteiermark, wurden offenbar nie zum Lande gerechnet. Wann und unter welchen Umständen auch die Märkte zu den Städten traten, ist unbekannt. Erstmals hören wir von einer derartigen Verbindung i. J. 1440, als Erzbischof Johann II. im Einvernehmen mit einer Art von ständischem Ausschuss eine Ordnung über den Verkauf von Lebensmitteln erließ²⁸⁾. Auf einem Landtag erscheinen sie, soweit unsere dürftige Kenntnis reicht, zuerst 1462²⁹⁾. Aufgezählt finden wir die Märkte in der Ladungsliste von 1473³⁰⁾.

Mit der Ergänzung der Städte durch die ihnen wesensähnlichen Märkte ist der Kreis der drei Stände der Landschaft in der Hauptsache geschlossen, in den die nunmehr auf den Landtagen auch auftretende Bauernschaft auf die Dauer nicht mehr einzudringen vermochte. Der Zeitpunkt, zu dem erstmals Vertreter der Land-

²⁶⁾ Türkenregister fol. 5'.

²⁷⁾ Ebd. fol. 37'.

²⁸⁾ 1440 Juni 19, Not.-Blatt d. Wr. Akademie III, S. 213: „ordnung . . . dy wir mit ettliehen unsern preleten reten und auch etlichen von unsern stetten merkten und landlewten von der kewf wegen der leibnarung furgenomen und gemacht haben.“

²⁹⁾ G. Franz, Der Salzburger Bauernaufstand von 1462, LK 68 (1928), S. 106: „darauf soll der von Salzburg sein prelaten, die von der ritterschaft und die von steten und merkten auff ainen benannten landtag . . . vordern.“

³⁰⁾ Türkenregister fol. 5': Waging, Teisendof, Straßwalchen, Neumarkt, Golling, Werfen, St. Johann i. P., St. Veit i. P., Hofgastein, Zell im Pinzgau, Saalfelden, Mittersill, Taxenbach, Hopfgarten (heute Tirol), Lofer, Tamsweg, St. Michael im Lungau. 1476 (ebd. fol. 37') tritt noch Sachsenburg (Oberkärnten) dazu, das aber wieder gestrichen ist. Die Liste von 1477 (ebd. fol. 59') zeigt außer einigen versehentlichen Auslassungen keine Änderung, die nächste von 1525 (L. Hübner, Beschreibung der fe. Haupt- u. Residenzstadt Salzburg, 2. Bd., Salz. 1793, S. 274) hat ferner die Märkte St. Wolfgang und Mondsee, in dem 1506 von Bayern an Kaiser Maximilian abgetretenen, aber sofort an Salzburg weiterverpfändeten Mondseeland (Ger. Wildeneck), das bis zu seiner unter dem Druck der obderennsischen Stände erfolgten Rücklösung durch Österreich i. J. 1565 als Teil des Salzburger Landes behandelt wurde (s. J. Strnad, Innviertel und Mondseeland, AÖG 99, S. 487 ff.), sowie das unter EB Leonhard (1495—1519) zum Markt erhobene Abtenau. 1538 (LA, Hofratskatenichl 1538/51, fol. 60) erscheint auch Windisch-Matrei (heute Osttirol), 1551 (Kleimayern, Juvavia, S. 442) das domkapitlische Mauterndorf und Rauris, welches letzteres niemals ein eigentlicher Markt war und deshalb später wieder ausgebootet wurde. In einer Aufzeichnung über die Ordnung, nach der die Stände auf den Landtagen vom Landesmarschall befragt wurden, von 1565 (LA, Geh. Archiv XVI, 3 und 8/1) heißt es: „In die Rauris ist auch geschriben worden, aber es ist kain markt, deshalb es allain übersehen und darumben die gesandte von demselben ort wieder abzuweisen sein. Aber auf ain künftiges soll man merken, das beid märkt Kuchl und Wagrain nit sollen ausgelassen werden, wie anjetzo aus übersehen beschehen.“ Kuchl und Wagrain, beides im übrigen alte Märkte, erscheinen denn auch in der Folge auf den Landtafeln. Der letzte Markt, der die Landstandschaft erhielt, war Seekirchen, 1717 (Kleimayern, Juvavia, S. 442).

gerichte, mithin der Bauernschaft, zu Landtagen hinzugezogen wurden, ist unsicher. Wie weiter unten begründet sein möge, ist es nicht unwahrscheinlich, daß Gerichtsvertreter im Jahre 1456 einem Landtag beiwohnten. Hingegen sind die Abgeordneten der „nachbarschaft“ der aufständischen Gerichte des Salzburger Gebirgslandes, die auf dem Landtag vom 8. Oktober 1462 erscheinen, offenbar keine Mitglieder desselben; solche sind eindeutig nur Prälaten, Ritterschaft, Städte und Märkte³¹⁾.

Unmittelbare Kunde von einer Berufung bäuerlicher Vertreter der Gerichte haben wir für den am 5. November auf den 2. Dezember 1473 wegen der drohenden Türkengefahr ausgeschriebenen Landtag³²⁾. Die Pfleger oder Richter der einzelnen landesfürstlichen Landgerichte und Hofmarken, soweit sie in dem nun herausgebildeten Lande Salzburg lagen³³⁾, werden aufgefordert, aus den Gerichtsleuten ihres Amtsbezirktes je zwei zu diesem Landtag zu sen-

³¹⁾ G. Franz, a. a. O., S. 106, Nr. 4 u. H. Klein, LK 77, S. 75 f., Nr. 13. S. a. o. Anm. 29.

³²⁾ Türkenregister, fol. 6 f.; s. u. Anhang, Nr. 1. Notizen über diesen Landtag, offenbar nach ebendieser Quelle, bei Kleimayern, Juvavia, S. 576 f. u. S. 568 (Verzeichnis der Ritterschaft).

³³⁾ Der Ausdruck „Land“ wird zwar in diesen Akten gelegentlich verwendet, z. B. in der Ladung der auswärtigen Prälaten (f. 3): „nachdem und du auch in unserm land etwevil hast, . . .“, in dem Landtagsabschied vom 2. Dez. (f. 8) wird das Gebiet, in dem die beschlossene Steuer erhoben werden soll, aber nicht kurzweg als Land bezeichnet, sondern umschrieben: „in den gerichtten meins g(nedigen) h(ern) von Salzburg vor und inn gepirgen, auch im Longew“. Man vermied offenbar der Präjudiz wegen das Gebiet dieser Steuer mit dem „Lande“ gleichzusetzen, wie umgekehrt noch Kleimayern, der sonst die Stelle S. 577 in ausführlichem Exzerpt bringt, aus denselben Gründen diesen Passus ausläßt. Der Umfang des im Landtag vertretenen Salzburger Territoriums läßt sich an Hand der beigegebenen Liste der Gerichte unter Beiziehung der gleichzeitigen Stadt- und Marktlisten wie folgt umreißen: Es besteht aus dem heutigen Lande Salzburg einschließlich der Herrschaft Mattsee (mit Straßwalchen, siehe Märkte), deren landeshoheitliche Zugehörigkeit später von Bayern angefochten wurde, den i. J. 1816 bei Bayern verbliebenen Landesteilen an den linken Ufern von Saale und Salzach (dem späterhin sogenannten „Rupertwinkel“), der Enklave Mühldorf am Inn (nur das Stadtgericht, daher nur unter den Städten aufscheinend) und den heute zu Tirol gehörigen Gerichten Kropfsberg-Zillertal und Itter-Hopfgarten, obwohl Salzburg über ersteres niemals, über letzteres erst 1514 die Blutgerichtsbarkeit erlangte. Unklar war offenbar noch die Stellung der Salzburgerischen Herrschaften jenseits der Tauern, außer die des Lungau, der schon zur Zeit des Igelbunds (1403) eindeutig zum Lande gehörte, da der dort ansässige Adel diesem beitrug. So fehlen merkwürdigerweise die beiden heute osttirolischen Herrschaften Windisch-Matrei und Lengberg, deren Landeshoheit Salzburg sonst bis zum Ende des Erzstiftes, wenn auch nicht unbestritten, aufrechterhielt. Dasselbe gilt auch noch für die Listen von 1527 und 1538, im letzteren Fall wahrscheinlich nur auf Grund eines Übersehens, da in derselben Liste der Markt Windisch-Matrei unter den Märkten erstmalig aufscheint. Dagegen ergeht die Ladung an den Pfleger von Feldsberg (bei Spital in Oberkärnten), was um so seltsamer ist, als zu dieser Burg an sich nur ein kleiner Burgfried gehörte. Sollte aber vielleicht damals noch anderer Oberkärntner Besitz Salzburgs Feldsberg unterstellt gewesen sein,

den. Die Formulierung³⁴⁾ läßt nicht darauf schließen, daß es sich dabei um etwas Erstmaliges, ja nicht einmal darauf, wie das dann im 16. Jhdt. der Fall ist, daß es sich im Grunde um etwas Außergewöhnliches handle. Wichtig ist, daß hier, genau so wie in Tirol, eine Vertretung durch Abgeordnete der Gerichtsleute, also der Bauern, vorliegt und nicht etwa eine durch die landesfürstlichen Beamten, die Pfleger und Landrichter³⁵⁾. Ungewiß bleibt dagegen, ob die beiden Abgesandten von den Gerichtsbeamten bestellt oder, was immerhin wahrscheinlicher ist, von der Gerichtsgemeinde gewählt wurden. Vollmachten von seiten der Gemeinden, wie sie sich in Tirol schon für das 15. Jhdt. erhalten haben, sind in Salzburg erst für das 16. Jhdt. nachweisbar.

Der Landtag von 1473 beschloß, die Stadt Salzburg und die Gerichte des Gebirges³⁶⁾ in Verteidigungszustand zu setzen. Zu diesem Zweck bewilligte er eine Steuer („anlag“) auf alle, die in den Gerichten des Landes „gesessen oder wonhaft sein, sy sein der geistlichen oder der edellewt oder wem dy zugehören“, auf alle Geistlichen, „es sein prelaten, pfarrer oder ander, dy gottesgab (= Pfründen) haben, auch dy vicari, gesellen und caplen“, desgleichen „auf dy gesessen in den steten und merkten“, „auch auf dy dienstboten der geistlichen und werltlichen allenthalben in des benanten meines gnedigen herrn von Salzburg lande gesessen“. Zum Zweck des An-

z. B. das benachbarte Sachsenburg, welcher Ort in der Märkteliste von 1476 (s. o. Anm. 30) aufscheint, aber freilich wieder gestrichen wurde, oder die Herrschaft Stall im Mölltal, deren Bewohner i. J. 1466 den Erzbischof ihren „Herrn und Landesfürsten“ nennen (Kleimayern, Juvavia, S. 378)? Noch näher würde es liegen, in Feldsberg den Vertreter des Gerichts Gmünd (und Rauhenkatsch) zu sehen, welchem unmittelbar an den salzburgischen Lungau grenzenden Gebiet Feldsberg ja vorgelagert ist und welches in der Liste sonst nicht genannt ist. Dagegen spricht, daß auch die Stadt Gmünd unter den Städten von 1473 nicht aufscheint, so daß Gericht und Stadt Gmünd damals offenbar tatsächlich nicht geladen worden zu sein scheinen. Ob deshalb, weil sie noch nicht zum Lande zählten, oder aus einem uns unbekanntem vorübergehenden Grund, ist ungewiß. Die Stadt jedenfalls tritt schon beim nächsten Landtag (1476) und weiterhin auf, ebenso 1527 und 1538 die Gerichte Gmünd und Rauhenkatsch, obwohl die vom Kaiser Friedrich III. eroberte Herrschaft von ihm und seinem Nachfolger zunächst nicht zurückgegeben und schließlich 1502 an Salzburg nur verpfändet wurde. Nach der Rücklösung 1555 schied dann Gmünd aus dem salzburgischen Landesverband aus. Daß 1506 bis 1565 auch eine andere Pfandherrschaft, das Mondseeland (Gerichte Wildeneck und St. Wolfgang) zu Salzburg gerechnet wurde, ist schon erwähnt (Anm. 30).

³⁴⁾ Zum Landtag wurden nach dem Text der Ladung der Gerichte gefordert: „unser preleten, dy von der ritterschaft, auch von unsern steten merkten und aus unsern gerichtten.“ In der für Prälaten, Ritter usw. (fol. 2) heißt es: „... haben uns darauf furgenomen, uns mit dir und andern unsern preleten und mit den von der ritterschaft, auch mit unsern steten und landessen, so wir derohalben zu uns auch ervordert haben, zu unterreden.“

³⁵⁾ Stolz, a. a. O., S. 114, gegen O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1. Bd., Berlin 1868, S. 541.

³⁶⁾ Genannt sind: Lungau, Radstadt, Werfen, Taxenbach, Gastein, Liechtenberg, Mittersill und Abtenau.

schlags der Steuer wurde nun hier, m. W. erstmals, wie in späteren Zeiten regelmäßig, von „gemainer landschaft“ eine Kommission von sieben Vertretern der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte und Märkte³⁷⁾ gewählt. Ein Vertreter der Bauernschaft erscheint weder hier noch später unter diesen „Steuerherren“, wie man sie im 16 Jhdt. nannte. Im übrigen sollte ein Landeshauptmann bestellt werden, um das Aufgebot im Gebirge zu organisieren. Zufällig erfahren wir auch etwas über das Verhalten der Gerichtsabgeordneten auf dem Landtag; sie wehrten sich offenbar gegen die Steuer, die ja, wie immer, ganz vorwiegend die Bauernschaft belastete. Es heißt im Abschied, daß die Prälaten, die Ritterschaft, die Städte und Märkte, „auch d e r m e r e r t a i l aus den gericht“, also nicht alle, dieser zugestimmt hätten. Und dann wieder — nach den Bestimmungen über die Anlage durch die Kommission — wird beschwichtigend erklärt: „Item, es mainet auch gemaine landschaft, daß solhs den armen lewten in den gepirgen billich zu gevallen und nicht zu mißvallen kömen sol, angesehen, daz solh hülff in hinein irem leyb und gut zu berettung beschiecht.“ Vermutlich waren es die Gerichte im Gebirge, die es für ungerecht fanden, allein die Last der Landesverteidigung auf sich nehmen zu müssen und zugleich mit den andern besteuert zu werden.

Vielleicht hängt es mit dieser Opposition zusammen, daß zu den Landtagen der nächsten Jahre anscheinend keine Vertreter der Gerichte geladen wurden. Wenigstens erscheinen sie nicht auf den Ladungslisten weder für den verkleinerten Landtag vom 29. Oktober 1476, zu dem — aus Anlaß eines plötzlichen Türkenalarms — nur eine geringe Anzahl von Prälaten, Rittern und Städten berufen wurden³⁸⁾, noch für die ebenfalls der Türkengefahr wegen abgehaltenen vom 10. November desselben Jahres³⁹⁾ und vom 17. März 1477⁴⁰⁾. Auch in dem Revers, den Erzbischof Bernhard 1476 Nov. 14 der Landschaft ausstellte, mit der Versicherung, das Erträgnis des bewilligten Anschlags zu nichts anderm als zur Abwehr der Türken zu verwenden, wird jene als „unser landschaft von prelaten, der ritterschaft, auch steten und merkten“ bezeichnet⁴¹⁾, was allerdings an sich die Anwesenheit von Gesandten der Gerichte auf dem Landtag noch nicht ausschloß. Dafür ist eine solche wiederum wahrscheinlich auf jenem verhängnisvollen Landtag vom 7. Jänner 1479, auf dem die Mehrheit der Stände gegen das Abdankungsversprechen Erz-

37) Die Namen angeführt bei K l e i m a y e r n, Juvavia, S. 577.

38) Türkenregister, fol. 32' f.

39) Ebd., fol 37 ff. Neben einer Steuer der Grundholden wurde diesmal eine Besteuerung der Grundherren, nämlich aller Prälaten, Ritter und anderer, „so gut, gült und zehent in unseren Lande haben“, in der Höhe von 10 Prozent der Grundrenten („das zehent pfund pfenninge“) beschlossen, also das, was dann seit dem 17. Jhdt. unter dem Namen „Decimation“ vorkommt. Die Feststellung der Gülten erfolgte durch Aussagen der Grundholden in den einzelnen Landgerichten.

40) Ebd., fol. 58' ff. Es handelte sich um die Durchführung der Beschlüsse des vorhergehenden Landtags.

41) LK 5 (1855), S. 190 f., n. 20.

bischof Bernhards gegenüber Kaiser Friedrich III. protestierte, da eine erzählende Quelle der Zeit von einer „dieta seu congregatio terrigenarum nobilium et ignobilium, quam etiam totius cleri“ spricht⁴²). Doch können mit den „Unedlen“ auch nur die Städte und Märkte gemeint sein. Auch sind anlässlich des Landtags vom 7. Dezember desselben Jahres, auf dem eine Steuer im Umfang der herkömmlichen Weihsteuer beschlossen wurde, als bewilligende Landschaft wieder nur die drei herkömmlichen Stände genannt⁴³). Diese allein werden auch beim Huldigungslandtag Erzbischof Johanns II. vom 6. Jänner 1482 angeführt⁴⁴). Möglich abermals ist eine bäuerliche Beteiligung am Landtag vom 24. April 1489, bei dem laut erzbischöflichem Revers vom 15. Juni „prelaten, die von adl, stetten, merkten und a n d e r und desselben stifts landleut“ ein Ungeld auf fünf Jahre bewilligten⁴⁵). Sicher war das aber bei einem Landtag der Fall, der in der kurzen Regierungszeit Erzbischofs Siegmund II. von Holleneck (1494 Okt. 16—1495 Juli 3) stattfand, über den uns allerdings keine unmittelbare Nachricht vorliegt. Es hat sich nämlich eine umfängliche Beschwerdeschrift erhalten, unterfertigt von „N. und N. ain ganze landschaft, so derzeit beieinander versamblet“, die in diese Zeit zu setzen ist⁴⁶). Es ist eigentlich eine kaum überarbeitete Aneinanderreihung einer größeren Anzahl einzelner Beschwerdeschriften, unter denen solche von bäuerlicher Seite überwiegen, so daß eine Beteiligung der Bauern an dieser „versammelten Landschaft“ nicht zu bezweifeln ist. Zu diesem Landtag oder zu einem unmittelbar vorhergehenden mag die mehrfach überlieferte „Landtafel“ von 1494⁴⁷) gehören, die aber für unsere Zwecke nichts bietet, da sie nur ein Verzeichnis der Ritterschaft gibt. Die Gerichte würden aber auch dann schwerlich auf ihr zu finden sein, wenn sie vollständiger

⁴²) Anonymi San Petrensis (= Leonhard Torneatoris, vgl. G. S c h e i b n e r, Beitr. z. salzb. Historiographie, Programm d. Gymn. Borromäum in Salzburg, 1910/11, S. 27 ff.) Chronicon Salisb., P e z, Script. rer. Austr. II., Sp. 433. In der lebendigen Schilderung der Vorgänge dieses Landtags bei Johannes Serlinger (S c h e i b n e r, a. a. O., S. 38 f.) findet sich kein diesbezüglicher Hinweis, ebensowenig in dem Ladschreiben des EB (an das Domkapitel) von 1478 Dez. 1, F. M. M a y e r, Über die Abdankung EB Bernhards, AÖG 55, S. 223.

⁴³) Steueraussschreiben EB Bernhards an die Amtleute, Städte und Märkte, 1480 Jan. 31, Türkenregister fol. 38 ff.

⁴⁴) H. W i d m a n n, Geschichte Salzburgs, 2 Bd., Gotha 1909, S. 328.

⁴⁵) Kop. LA, Kopiaib. Pirckmayr V, N. 36. Dazu Chron. Salizb., P e z, a. a. O., II, Sp. 439.

⁴⁶) Kop. saec. XVII/1, Wien, H. s. u. Staatsarchiv, Hs. rote Nr. 40, fol. 74—101'. Ein einziger Artikel daraus, über die Regierung während einer Sedisvakanz, nach einem besseren Text bei K l e i m a y e r n, Juvavia, S. 545, Note d. Überschrift nach obzitierter Hs.: „Was gestalt sich ain bischof von Saltzburg gegn ainer landschaft verschreiben soll“, nach Kleimayern: „Vermerckt die beschwerung gemeiner landschaft.“ Eine Veröffentlichung in andern Zusammenhang behalte ich mir vor.

⁴⁷) H ü b n e r, a. a. O., II, S. 469. In lateinischer Übersetzung bei F. u. P. M e z g e r, Historia Salisburgensis, Salzb. 1692, S. 1033. Handschriftlich: Wien, H. s. u. St. Arch. Hs. rote Nr. 40, Fol. 7 (saec. XVII), Stiftsarch. St. Peter in Salzb., Hs. A 399, f. 6' (saec. XVIII).

überliefert wäre, da sie im allgemeinen niemals zu den drei Ständen gerechnet wurden.

Nur ein einziges Mal kommt dies vor. Im Jahre 1504 berief Erzbischof Leonhard Keutschach einen Landtag, der am 5. August zusammentrat, um zu der Geldsumme beizusteuern, mit der der Erzbischof in dem ausgebrochenen „Bayerischen Krieg“ (Landshuter Erbfolgekrieg) von König Maximilian I. für sein Stift die Neutralität erkaufen wollte. Prälaten und Ritterschaft gaben auch ihre Zustimmung, während der dritte Stand die Meinung äußerte, der Erzbischof möge dies auf eigene Kosten tun, wie einst Erzbischof Siegmund im Kriege zwischen Kaiser und Herzog Ludwig von Bayern. Der treibende Teil in dieser oppositionellen Haltung des dritten Standes war die Stadt Salzburg, so daß die weiteren Vorgänge auf Verhandlungen der zwei ersten Stände mit dieser hinauslaufen, wobei auch die Versammlung der Bürgergemeinde, der „gmain“, auf der Schranne eine Rolle spielt. Über all das unterrichtet uns ein ausführliches Protokollkonzept (A) und eine kürzere Zusammenfassung, ebenfalls in Konzept (B)⁴⁸). In A nun wird der „dritt stand“ meist mit „die stat Salzburg mit andern steten und märkten“ bezeichnet, in B jedoch heißt es zweimal: „stet, märkt und gericht als der dritt stand“⁴⁹)! Aus Mangel an anderen Belegen muß dahingestellt bleiben, ob die Gerichte damals tatsächlich rechtlich einen Bestandteil des dritten Standes bildeten oder ob nur ein unkorrekter Ausdruck des Schreibers vorliegt.

Vereinzelt erhaltene Aktenstücke von Landtagen der Jahre 1508 und 1510⁵⁰) sagen zu dieser Frage nichts aus. Auf dem wegen der Reichshilfe wider die Türken auf den 11. September 1522 einberufenen Landtag sind es aber neuerlich nur mehr die Städte und Märkte, die den dritten Stand bilden. In dem Protest, den hier „gmainglich die burgerschaft von steten und märkten des stifts Salzburg“ wider das beschlossene Ungeld einlegen, nennen sie sich „wir als der dritt stand“⁵¹).

Mit dem drei Jahre später ausbrechenden Bauernkrieg beginnt eine Reihe von Landtagen, an denen nachweisbar so gut wie regelmäßig Gesandte der Gerichte teilnahmen, ohne jedoch dem Corpus der Landstände wirklich anzugehören, sei es als Mitglieder des dritten Standes oder als eigener Stand. Kein eigentlicher Landtag war der „gemaine ausschuß der salzburgischchen landschaft von stetten,

⁴⁸) LA, Geh. Archiv XVI, 1.

⁴⁹) „Der stet, märkt und gericht als des dritten stands antwort darauf“, „Bey solh gegebner antwort habens stet märkt und gericht als der dritt stand ... endlichen beleiben lassen“. Der Ausgang der Sache ist den Akten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, offenbar aber gab der dritte Stand nach, denn am 29. Oktober verpflichteten sich zu Kufstein Erzbischof und Landschaft von Salzburg gegenüber König Maximilian, ihm 15.000 Gulden für die Neutralität zu zahlen, die der König in einer andern Urkunde tagsvorher auch schon ausgesprochen hatte (Orr., Wien, H.s., H.s. u. Staatsarchiv).

⁵⁰) LA, Geh. Archiv XVI/1.

⁵¹) LA Landtagshandlungen 1522/40. Auch die im folgenden zitierten Stücke entstammen, soweit nicht anders angegeben, dieser Reihe oder der Reihe LA Landtagsrezesse.

markten, perkwerch und gerichtē“, der im Oktober 1525 auf Grund des Friedensschlusses vom 31. August zusammentrat, um mit den erzbischöflichen Räten über die bäuerlichen Beschwerden zu verhandeln⁵²). Die Gerichte kamen aber auch auf den folgenden großen Landtag „nach conversionis Pauli (Jan. 26)“ 1526, dessen Abschied am 18. März „unser gnädigster herr und die stende der landschaft sambt den gerichtē, so mit gwaltsam erschinen sind“ beschlossen⁵³). Das gleiche gilt für fast alle folgenden Landtage bis 1543: 1526 Martini (Nov. 11) betr. Exekution des letzten Landtags und Türkenhilfe; 1527 Nov. 14—18, betr. Türkensteuer, Kriegskosten etc.; 1528 „sancte Crucis“ (Sept. 14) bis Sept. 20, betr. Schulden an Bayern, Kriegskosten 1526; 1529 Okt. 11—15, betr. eilende Türkenhilfe; 1532 Juni 17—20, betr. Türkenhilfe; 1535 „Catherine“ Nov. 25 bis Dez. 1, betr. Vertrag mit Österreich, Eidsteuer 1533, Rüstung etc.; 1540 April 22—24, betr. Türkenhilfe; 1541 Sept. 22 bis 26 aus gleichem Anlaß; 1543 „nach Udalrici“ (Juli 4) bis Juli 13, betr. Türken- und Reichshilfe, Vorbereitung einer Polizeiordnung etc. Von all diesen Landtagen sind es nur drei, die von 1528, 1535 und 1541, bei denen eine Beteiligung der Gerichte nicht nachweisbar ist. In beiden Fällen sind aber m. W. nur die Abschiede (Rezesse) erhalten, in welchen Schriftstücken ja auch sonst oft kein Hinweis auf die Anwesenheit der Gerichtsvertreter zu finden ist. Allerdings werden sie damals häufig in der Siegelformel genannt, wo nämlich die Besiegelung durch Vertreter der drei Stände im Namen der Landschaft angeführt und dabei auch der „Gesandten von den Gerichten“, die sich unter dem Siegel oder den Siegeln der Vertretung der Städte und Märkte verbinden, Erwähnung getan wird⁵⁴). Daß der betreffende Passus bei den Rezessen von 1528, 1535 und 1541 fehlt, ist aber kein Beweis für die tatsächliche Abwesenheit der Bauern; er tut dies nämlich auch in dem Abschied vom 18. November 1527 — neben jedem andern Hinweis in dieser Richtung —, obwohl gerade für diesen Landtag die Ladungen der Gerichte vorliegen⁵⁵)! Ein weiterer Beleg dafür, daß wir das argumentum ex silentio auch auf die Landtage früherer Zeit nicht ohneweiters anwenden dürfen.

⁵²) So der Abschied von 1525 Okt. 30. S. a. Köchl, a. a. O., LK 47 (1907), S. 67.

⁵³) Die Anwesenheit der Gerichte ist auch in dem Manifeste EB Matthäus wider die aufs neue aufständischen Bauern von 1526 Juni 17 erwähnt, L ü n i g, Reichsarchiv, Spicileg, eccl., 1. Th., Forts., S. 1029; indirekt auch in der Instruktion der „gesandten der salzburgischen landschaft von allen ständen und gerichtē“ an Erzherzog Ferdinand, 1526 März 18, LA Landtagshandlungen.

⁵⁴) Z. B. Abschied 1529 Okt. 11: „So haben die drei stand mit vleiß gebeten, nemblich die von prelaten den erwidigen herrn herrn Johannsen abt zu Mennsee, die von der ritterschaft und adl die edln und vesten Cristofen Trauner von Rytzing, pfleger zu Haunßberg, und Georgen Panichner zu Volkhenstorff, landrichter zu Lofer, und die von stettm und mergten, auch die gesandten von den gerichtē .. richter, burgermaister und rate der stat Saltzburg, daz sy ire angeborne und stat insigl von gemainer landschaft wegen auch hiefürgedrugkt haben.“

⁵⁵) Anhang 2.

Eben diese Erwähnungen in der Siegelformel zeigt auch wieder, daß die „Gesandten“ oder auch „Gesandten und Gewaltträger“⁵⁶⁾ der Gerichte als vollberechtigte Mitglieder des Landtags galten, wenn auch nur, wie schon mehrmals gezeigt, gleichsam als außerordentliche Mitglieder außerhalb des Corpus der drei Stände. Letzteres sprechen ja auch die erhaltenen Berufungsschreiben von 1527⁵⁵⁾ und 1538⁵⁷⁾ mit aller Deutlichkeit aus, indem sie die „diesmalige“ Berufung, wenn sie auch in Wirklichkeit ganz gewohnheitsgemäß erfolgt sein mag, als Ausfluß eines freien Entschlusses des erzbischöflichen Landesherrn hinstellen: 1527 „Wir haben auch aus beweglichen Ursachen furgenomn auf ditzmals die von gerichtten auch zu ervordern“, 1538 „Und dieweil dann die sachen und handlungen, so wir auf solchem landtag zu handeln haben, gemaine unser gerichtsleut und underthanen auch betreffen, so haben wir in besten bedacht, ditzmals von unsern gerichtten ainen ausschuß auch auf solchen landtag zu erfordern“. Noch schärfer wird dies, wie noch zu zeigen sein wird, im Jahre 1543 ausgesprochen.

Im Gegensatz zu 1473 wird diesmal klar gesagt, daß es die Untertanen der einzelnen Gerichte sind, die die Gesandten „abordnen“ — wohl doch in Form einer Wahl — und nicht etwa vom Pfleger oder Landrichter erkoren werden. Merkwürdigerweise ist die Zahl derselben nicht genau fixiert, es heißt „zwei oder drei“. Es wird auch gefordert, daß die Gerichtsleute — also die Gerichtsgemeinde — den Abgeordneten vollkommene schriftliche Vollmacht geben, in ihrem Namen zu handeln. Derartige „Gewaltsbriefe“ haben sich zwei oder drei vom Landgericht Gastein aus der Zeit unmittelbar nach dem Bauernkrieg dem Texte nach erhalten⁵⁸⁾. Danach bekennen „gemainiglich die gerichtleut des landgerichts und talls zu Gastein“, daß sie drei oder zwei Personen, ihren „mitverwanten und angesessen nachpawrn oder ir yedem insonderheit in

⁵⁶⁾ Auf dem Martinilandtag 1526 wurde zur weiteren Behandlung der Angelegenheiten (bäuerliche Beschwerden, Kriegskosten usw.) ein Ausschuß gewählt, dem übrigens keine Bauern angehörten; im Vollmachtbrief vom 19. Nov. heißt es: „Wir N. gemainlich die stände der salzburgischen landschaft, die von prelaten, ritterschaft und adl, auch allen stetten und märkten und wir die gesandten und gwalhaber von den gerichtten in craft unserer gwalt...“ (S. a. Anm. 58).

⁵⁷⁾ LA Hofratskatenichl 1538/41, fol. 37'. In der Textierung sehr ähnlich mit 1527, ebenso ist die Adressatenliste im wesentlichen die gleiche.

⁵⁸⁾ F. L e i s t, Quellen-Beiträge z. Gesch. d. Bauern-Aufruhrs i. S. 1525 u. 1526, LK 27 (1887), S. 363 f., Nr. 93, S. 365, Nr. 97. Es handelt sich um die Vollmacht vom 24. Okt. 1526 für einen auf den Montag nach St. Simon und Judas (Okt. 28) ausgeschriebenen Landtag, der aber offenbar nicht zustande kam, da inzwischen schon (Okt. 22) ein anderer für Donnerstag nach Martini (Nov. 15) verkündet worden war (S. 359 f., Nr. 90), dann um einem vom 4. Nov. 1526 für den ebengenannten Martinilandtag und schließlich um eine Notiz, die die Varianten hinsichtlich der Namen der „Gwalträger“ und Zeugen von 1529 Okt. 18 für den Landtag dieses Jahres bringt (S. 367, Note zu Nr. 97). Gewaltträger waren 1526/a: Landrichter David Köldrer, Cristan Vormoser u. Veit Láz, 1526/b: Michl Kuttl von Heissing u. andere am Breitenberg, 1529: Peter Scheiblprantner u. Wolfgang Täxer. — S. a. u. Anm. 64.

abwesen des andern“, ihre „gantz volkhumen gwalt und macht“ gegeben haben, und, „das sy an unser stat und in unser aller namen auf angeregten landtag zu Salzburg erscheinen, daselbs sambt andern der landschaft ausschüssen und verordnten von den obligen und notdürftigen sachen, darumb solher lantag fürgenommen ist, zu handeln, ratschleg zu thuen, ze hörn oder anzenemen und sonst gemeiniglich alles anders, was die notdurft solhes landtags ervordert und gebürlich sein wirdet, von unsern wegen ze handeln, zuesagen, bewilligen, thuen oder lassen, nicht hierin ausgeschlossen, inmas wir daselb all gegenwürtig gehandelt, zuegesagt hetten, thuen kundten, solten oder möchten“. Ein anderes Aktenstück, aus dem damals zu Salzburg gehörigen Gericht Wildeneck (Mondseeland), von 1532 oder 1538 unterrichtet und darüber, daß die Kosten, die die Fahrt zum Landtag den Abgeordneten machte, ihnen von der Gerichtsgemeinde rückvergütet wurden⁵⁹⁾.

Was die Tätigkeit der Gerichtsgesandten auf den Landtagen betrifft, so haben wir darüber nicht allzuviel Nachrichten. Sie dürften wohl auch mit Ausnahme der Zeit während und unmittelbar nach den Bauernaufständen, als es sich ja in erster Linie um ihre Angelegenheiten handelte, im allgemeinen nicht sehr hervorgetreten sein. Namentlich hatten sie offenbar mit der Hauptaufgabe der Landtage, der Steuerbewilligung, eigentlich nichts zu tun. So befinden sich, wie bereits erwähnt, in dem landschaftlichen Ausschuß,

⁵⁹⁾ LA, aus Pfliegergerichtsakten St. Gilgen, nun Landtagshandlungen 1522/40, ohne Datum (wegen der Erwähnung des Bauernaufstandes auf nicht lange nach 1525/26 und, da der betreffende Landtag in den Sommer fiel, entweder zu 1532 oder 1538 zu setzen): Jörg Bischof am Mondseerberg klagt vor dem Erzbischof: Dieser wisse, „daß ein yede stat, markt und gericht in E. f. g. stift Saltzburg auf den yetzvergangen Landtag ungevürlich ainen, zween oder drey irer nachbauren mit völligen gwalt abgefertigt. Also hat das gericht Wildenegkh auch gethan und zwen irer nachbawrn auf solichen landtag geschickt, die haben daselb verzert und ausgeben vier gulden, etlich schilling und pfenning. Als nun dieselben gesandten wider aus dem landtag anhaimb kommen sein und ir zerung, die sy selbs dargelichen han, an das gericht ersuecht“, da sei sein Obmann Hieronymus zu Stabach zu ihm gekommen und habe mit ihm geredet, wie man die Zehrung bezahlen solle. Da aber damals jeder Nachbar mit dem Feldebau u. a. Arbeiten beladen gewesen sei, habe er ihm geantwortet, er möge zum Richter und Gerichtschreiber nach Mondsee gehen und sie bitten, die Summe bis auf künftige Raitung vorzustrecken, es erläge von den Malefizunkosten des vorigen Jahres noch ein Rest von etwa neun Gulden, „so nit auf die rechtfertigung gangen ist“. Das habe der Obmann auch getan, worauf ihn aber der Richter vor sich geladen, ihn „mit worten bösllich gehalten“, nachmals ins Gefängnis gelegt und Geldbuße von ihm gefordert habe. Er bittet nun um Wiedergutmachung und im Namen der Gerichtsgemeinde um Neuaufstellung der Listen, nach denen die Umlagen verrechnet werden, da die jetzigen, „nach vergangenem aufstand in der eil beschriben“, unvollständig seien. Es würde mehr eingehoben als verrechnet. In seiner eigenen Riegat gäbe es zehn „mutlehen“, „daran der anschlag in den malefizkosten, steurn und andern vordrungen eingenomen“ werden, mehr, als verrechnet würden. Da im Gericht zwölf Riegate seien, könne man sich die Größe des nicht zur Verrechnung kommenden Überschusses denken.

dem die Anlage und Einhebung der jeweils bewilligten Steuer oblag, den „Steuerherren“, niemals bäuerliche Vertreter. Nur in dem Ausschuß der Landschaft, der auf dem nach dem Tode Erzbischof Matthäus' von der Sedisvakanzregierung (den zwei Ökonomen und dem Domkapitel) auf den 22. April 1540 zum Zwecke der Bewilligung einer Türkenhilfe einberufenen Landtag zusammentrat, um über die Regierungsvorlage zu beratschlagen, war neben vier Prälaten, acht Adeligen und je einem Bürger der Städte Salzburg und Laufen und des Marktes Mittersill auch ein Bauer: Peter am Stain aus dem Lungau.

Ganz anders, wenn es um Dinge des Landesaufgebots geht. Auf dem Landtag, der im Oktober 1529 der eilenden Türkenhilfe wegen zusammentrat — der Türke lag damals vor Wien —, bewilligten die drei Stände zunächst eine Eidsteuer, dann aber „haben sich gemaine gericht allenthalben im land doch auch mit vorgeender seiner f(ürstlichen) g(naden) als landsfürsten und der dreyer stand bewilligung eingelassen und zuegesagt aus ainem yeden gericht den zehenden man nach anzal der angesessen pauersleut, auch anderer inwoner, handwercher und herberger, auch lediger personen, so aines vermugens sein, sovil der in ainem yeden gericht befunden werden, auf ain eylenden zuezug und rettung in und ausser lands zu schicken und denselben zu besolden“. Die Dienstzeit dieses Aufgebots war auf zwei Monate gedacht. Bis zur Höhe von 2000 sollte es nach dem erwähnten System von den Gerichten, darüber hinaus aus dem Ertrag der Eidsteuer besoldet werden. Da die Gefahr sich rasch verzog, scheint nichts davon zur Ausführung gekommen zu sein, doch faßte man i. J. 1543, angesichts der neuerlichen Erfolge der Türken in Ungarn, abermals die Aufstellung eines Aufgebots ins Auge. Auf dem Landtag vom Juni dieses Jahres wurden zunächst einmal zum Zwecke der Landesverteidigung, der Armierung der Grenzbefestigungen u. dergl. erstmals landschaftliche „Kriegsräte“ nominiert, unter ihnen neben dem Domdechant von wegen der Prälaten, vier Adeligen von wegen der Ritterschaft, einem Bürger von Salzburg von wegen der Städte und Märkte, auch zwei Vertreter der Gerichte: Hans Theysinger von Werfen und Hans Leyß von Adnet. Die Zuziehung der letzteren wurde allerdings, entsprechend der gleich zu berührenden, auf diesem Landtag herrschenden Tendenz, als besondere Vergünstigung hingestellt⁶⁰⁾. Außerdem aber wurde ein großer Ausschuß aufgestellt, der die Vollmacht haben sollte, im Falle eines Türkeneinfalls den 15., 10. oder 5. Mann aufzubieten. Dieser Ausschuß bestand aus drei Vertretern der Prälaten, fünf vom Stand der Ritterschaft und acht „wegen des stands der stett und märkt“. Merkwürdigerweise waren von diesen achten aber nur drei wirkliche Repräsentanten der Städte und Märkte, nämlich je ein Bürger von Salzburg und Hallein und der Richter von Neumarkt. Die übrigen fünf waren in Wirk-

⁶⁰⁾ „Und auf vorgehende vergleichung, zwischen hochgedachten unsern gnedigen herrn und den dreyen ständen ainer ersamen landschaft beschehen, sein auf herrn zugeben und vergonstigung diser dreyer ständ auch aus den gerichtten verordnet worden“: die zwei Genannten.

lichkeit Gerichtsleute: Der ebengenannte Hans Leiß von Adnet, Hans von Tall bei Teisendorf, Hans Teisinger von Werfen, der zweite der bäuerlichen Kriegeräte, Wolfgang Keyl von Saalfelden und Leonhard Heis von St. Martin im Lungau. Die Bauern waren in diesem Ausschuß also ebenso stark vertreten wie die Ritterschaft und stärker als Prälaten und Städte.

Man sollte meinen, daß dieses glänzende Auftreten der Bauernschaft in der Verwaltung wichtigster Landesangelegenheiten deren Stellung auf den Landtagen außerordentlich befestigt hätte, aber genau das Gegenteil ist der Fall: Mit diesem Udalricilandtag von 1543 reißt die Kette der Landtagsbesuche der Bauern so gut wie für immer ab. Eine einzige Ausnahme, 22 Jahre später, beruht auf besonderen Voraussetzungen. Wie das kam, läßt sich, da uns die Quellen für diese Zeit nur allzusehr im Stiche lassen, nicht genau sagen. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Initiative zum Ausschluß der Bauern von dem am 20. April 1540 zum künftigen Erzbischof erwählten Herzog Ernst von Bayern oder seinen Ratgebern ausging. Unter seinem Vorgänger Matthäus Lang — wahrscheinlich aber schon früher — war die Berufung von Gerichtsvertretern zur ganz regelmäßigen Gewohnheit geworden. Auch auf dem während der Sedisvakanz nach seinem Tode ausgeschriebenen erscheinen solche, während wenigstens der Rezeß von Ernsts erstem Landtag, 1541, keine diesbezügliche Nachricht bringt. Neuerlich jedoch erscheinen sie auf seinem nächsten Landtag, Udalrici 1543. Aber im Abschied desselben vom 13. Juli wird schon im Eingangprotokoll ungewöhnlicherweise der ausnahmsweise Charakter der Berufung der Gerichtsverordneten und ihre Stellung außerhalb der drei Stände betont: Der Erwählte habe die Landschaft nach Salzburg erfordern lassen, „dann auch die gesandten auß den gerichtten, so zu diesem mahl beschriben worden und neben den ständen ainer landschaft erschinen sind“. Weiter aber ließ der Erwählte vor dem Landtag eine Erklärung abgeben, die seinen Standpunkt in dieser Frage klar umreißt und dagegen gerichtet ist, daß aus der Landtagsvertretung der Gerichte ein Gewohnheitsrecht werde: „Sein f(ürstliche) g(naden) haben auch in sonderheit melden lassen, das die erfordderung und das erscheinen von den gerichtten inen kain gerechtigkait soll geben noch machen. Auch dem alten löblichen herkommen, das allain die drey ständd, die von prelaten, der ritterschaft und adl, auch stetten und märkten ain landschaft machen und representieren, an allen nachtail sein“. Aus der Art, wie diese Feststellung vorgebracht wird, geht deutlich hervor, daß die Bedenken gegen die Anteilnahme der Gerichte vom Landesherrn und nicht etwa von den Ständen ausgingen. Ernst, in dessen bayerischer Heimat solch ein Brauch unerhört war, dürfte daran Anstoß genommen haben. Man könnte sich vorstellen, daß er überhaupt beabsichtigt hatte, die Gerichte nicht einzuberufen, und nur dem Hinweis darauf, die Zustimmung derselben sei für die beabsichtigten Maßnahmen der Landesverteidigung notwendig oder doch wünschenswert, gewichen sei. Ernst war auch sonst geneigt, die Macht der Stände, obwohl sie in Salzburg ja nicht besonders kräftig entwickelt war, zu beschnei-

den. So ließ er ihnen unter einem Vorwand ihre „Freiheitsbriefe“, eigentlich nur erzbischöfliche Reverse verschiedener Art, beginnend mit dem Steuerrevers von 1327⁶¹⁾, abfordern und gab sie ihnen nie wieder heraus; auch keiner seiner Nachfolger, trotz vielfacher Bemühungen der Stände⁶²⁾. Was die Gerichtsabgeordneten betrifft, so wurden sie schon zum zweiten in diesem Jahr 1543 stattfindenden Landtag „nach Nicolai“ (Dez. 6) nicht mehr geladen und auch zu keinem der weiteren Landtage des Erwählten Ernst, noch zu dem einzigen (1555) seines Nachfolgers Michael von Kuenburg (1554—60). Am deutlichsten wird die Wende von 1543 dadurch gekennzeichnet, daß, als in den Jahren darauf wieder Kriegsräte gewählt wurden, wie auf den Landtagen von 1546 August 19—27 (Schmalkaldischer Krieg) und 1552 April 25—29 (Aufstand des Moritz von Sachsen), darunter keine Bauern, sondern nur mehr Vertreter der drei Stände waren. Ebensowenig im jeweils aufgestellten Ausschuß, obwohl dieser u. a. auch wieder zur Einberufung eines Aufgebots des 15., 10. oder auch 5. Manns ermächtigt war, 1546 allerdings ausdrücklich nur als Eventualmaßnahme für den Fall, daß keine Soldknechte aufzutreiben wären.

Der Grund, der dann Erzbischof Johann Jakob von Kuen-Belasy (1560—86) noch einmal veranlaßte, Bauern zu einem Landtag einzuberufen, lag in den Religionsunruhen, die im Winter 1564/65 im Salzburger Gebirgslande auszubrechen drohten⁶³⁾. Der Landtag vom 2. bis 8. Jänner 1565⁶⁴⁾ verfolgte von seiten des Erzbischofs den Zweck, sich der Loyalität der Stände zu versichern, die getroffenen Maßnahmen ihnen mitzuteilen und Geld zur Besoldung der aufgestellten Söldnertruppen zu fordern. Der besondere Anlaß sollte auch die einmalige Zuziehung von „Ausschüssen“ aus jedem Landgericht und jedem landesfürstlichen Urbaramt rechtfertigen. Im landesfürstlichen Vortrag heißt es darüber: „Und obwol auch sein f. g. genedigs wissen hat, daß dieselbigen gericht in den landtäggen kain stimb haben und auch auf die landtäggu erscheinen nit beschriben werden, es sey denn, das sonderbare ursachen vorhanden, so hat doch sein f. g. der gericht und ausschuß dißmals umb sovil weniger umgehen mügen, dieweil die maisten thail der aufwigler und rebellischen bey inen auf dem land hausen und also sy der gefahr am negsten gesessen sein. Es sollte aber ir der gericht ervorderung und erscheinung den dreyen ständen irer f. g. gehorsamen landschaften iren alten herkumen dardurch gar nichts benumen not entzogen sein“. Diesmal stoßen auch die Stände selbst ins gleiche Horn. In

⁶¹⁾ Verzeichnet bei F. Martin, Zur Geschichte des EB Wolf Dietrich, LK 61 (1921), S. 6f.

⁶²⁾ J. Th. Zauer, Chronik v. Salzburg, 5. T. (Salzb. 1803), S. 311 ff., u. 6 T. (1810), S. 364 ff.

⁶³⁾ K. Köchl, Die Bauernunruhen und Gegenreformation im salzb. Gebirge, LK 50 (1910), S. 107 ff.

⁶⁴⁾ Ausschreiben von 1564 Dez. 15. Gewaltbrief der Landgerichtsleute i. d. Herrsch. Wildeneck u. Landger. St. Wolfgang und der eb. Urbarleute i. d. Herrsch. W. für Lienhart Windhager auf der Schwandt u. Christoph von Paumgarten (LG) u. Georg am Schmittlehen (Urbar) von 1564 Dez. 27.

einem dem Konzept des Rezesses allerdings erst nachträglich eingefügten Paragraphen danken sie dem Erzbischof für die „gnädige Protestation“ in diesen Sachen, „und sein die 3 stände ainer landschaft auch gleichmäßig protestierend, das solhe erforderung, dieweil die nit aus gerechtigkeit beschehen ist, ainer landschaft an irem alten herkomen und freiheiten unvergriffenlich und an nachtail sein soll“. In der Siegelformel des Abschieds sind die Gerichte nicht genannt. Mit diesem unter so prekären Umständen erfolgten Erscheinen endet die Rolle der Bauern auf den Salzburger Landtagen endgültig.

Das vorerwähnte Hervortreten der Gerichte bei Angelegenheiten der Landesverteidigung mag uns auch der Lösung der Frage näherbringen, wieso es überhaupt in Salzburg zu einer so verhältnismäßig ungewöhnlichen Sache, wie es die Vertretung der Bauernschaft auf den Landtagen ist, gekommen war. Die Voraussetzungen der Vertretung des flachen Landes, die vereinzelt ja in einer Reihe von meist kleiner Territorien des alten Deutschen Reichs vorkam⁶⁵⁾, waren offenbar verschieden. Im Lande der Fürstabtei Kempten z. B., wo die „Landschaft“ nur aus Deputierten der Dorfschaften sich zusammensetzte, hatte anscheinend der Mangel an Adel und Städten diesen Zustand herbeigeführt⁶⁶⁾. Auch sonst waren es öfter Länder, deren Adel die Landesherrlichkeit abgeschüttelt, zur Reichsritterschaft gestoßen und somit nicht auf den Landtagen erschien, in denen Vertretung ländlicher Gerichte oder Gemeinden vorkam, wie im Herzogtum Württemberg⁶⁷⁾ und in der Markgrafschaft Baden⁶⁸⁾. In Ostfriesland und in den Marschengebieten der niedersächsischen Nordseeküsten hatte offenbar die unabhängige Stellung, die die dortigen Bauerngemeinden gewonnen hatten, dieselbe Wirkung⁶⁹⁾.

Was Tirol betrifft, das als einziges der Nachbarländer Salzburgs bäuerliche Vertretung, und zwar als eigenen Landstand, und das bis zum Übergang zu modernen parlamentarischen Einrichtungen, kennt, so betont Stolz⁷⁰⁾ im Gegensatz zur älteren Auffassung, die hier hauptsächlich den Einfluß der benachbarten Schweiz sehen wollte, als entscheidendes Moment die Wehrhaftigkeit des Bauernstandes. Diese Auffassung scheint sich auch hinsichtlich

⁶⁵⁾ Zusammenstellungen bei F. W. Unger, *Gesch. d. dt. Landstände*, Bd. 2, Hann. 1844, S. 100—136. O. Gierke, *a. a. O.*, Bd. 1, S. 540 f., G. v. Below, *a. a. O.*, S. 98 ff.

⁶⁶⁾ J. J. Moser, *Von der teutschen Reichs-Stände Landen, deren Land-Ständen usw.* Frkf. u. Lpz. 1769, S. 368 ff., S. 461. Unger, *a. a. O.*, S. 128 f. — Diese Rolle der Kemptener Bauern ist um so bemerkenswerter, als sie fast alle Eigenleute (Freizinsler und Leibeigenen im engern Sinn) des Stiftes waren. G. Franz, *Der dt. Bauernkrieg*, I., S. 17 ff. — Die Salzburg benachbarte Fürstpropstei Berchtesgaden, wo ähnliche Verhältnisse herrschten: Kein Adel, keine Städte (nur zwei Märkte, Berchtesgaden u. Schellenberg), allgemeine Leibeigenschaft, scheint Landstände nie gehabt zu haben und konnte sie auch „gar wohl entbehren“, Moser, *a. a. O.*, S. 367.

⁶⁷⁾ Moser, *a. a. O.*, S. 469 ff., Unger, *a. a. O.*, S. 130 f.

⁶⁸⁾ Below, *a. a. O.*, S. 99, Anm. 5.

⁶⁹⁾ Unger, *a. a. O.*, S. 105 ff.

⁷⁰⁾ Stolz, *a. a. O.*, S. 732 ff.

Salzburgs zu bestätigen, wenn wir uns das auffällige Hervortreten der bäuerlichen Landtagsgesandten gerade in Aufgebotsfragen vor Augen halten. Um zu wiederholen: Erste urkundliche Nachricht von bäuerlicher Vertretung auf dem Landtag von 1473, der unter anderm auch Beschlüsse über die Organisation des Landesaufgebots faßt; 1529 Bewilligung eines Aufgebots des 10. Manns gerade durch die Gerichtsabgeordneten; 1543, anlässlich der letzten ordentlichen Berufung der Gerichte, Bauernvertreter unter den Kriegsräten und im großen Ausschuß, der zum Aufruf eines Aufgebots bevollmächtigt wird. Stolz scheint zu meinen, daß sich die Wehrhaftigkeit der Bauern in erster Linie durch das dadurch der Bauernschaft gewordene politische Gewicht in dieser Richtung ausgewirkt hätte. Ohne die Bedeutung dieses Umstands ableugnen zu wollen — die ausschlaggebende Parteinahme der Tiroler Bauernschaft für Herzog Friedrich im Bürgerkrieg von 1415 z. B. muß deren Stellung ganz namhaft gefestigt haben —, so möchte ich doch einem Faktor verfassungsrechtlicher Natur noch mehr Gewicht beilegen. In Tirol nämlich wie in Salzburg war die Kriegsdienstpflicht der Bauern an das Landgericht gebunden. In Tirol gehen Zeugnisse hiefür bis ins 14., ja in das 13. Jahrhundert zurück⁷¹⁾. Die viel schlechtere Quellenlage Salzburgs bietet dergleichen erst aus dem 15. Jhd., obwohl derselbe Einrichtungen auch hier für bedeutend ältere Zeit vorauszusetzen sind, galt doch die bayerische Landfriedensordnung von 1244, die die Bewaffnung der Bauern „pro communi necessitate provincie et iudicii exequendi et patriam ab incursu hostium defendendam“ festlegt⁷²⁾, auch für die Gebiete Salzburgs, wie übrigens natürlich auch Tirols. Aber erst im Jahre 1439 wird einmal deutlich die „landwehr“ als eine der Pflichten der Salzburger Landgerichtsleute angeführt, aber als altes Herkommen⁷³⁾. Wie weit die Verpflichtung

⁷¹⁾ Stolz, a. a. O., S. 732 ff.

⁷²⁾ Quellen u. Erört. z. baier. u. dt. Gesch., 5 S. 88. Der Landfriede wurde von allen Bischöfen, darunter auch dem Salzburger Erzbischof, und allen Grafen beschworen.

⁷³⁾ 1439 Nov. 1, „Gemainlich alle landschaft des landsgericht ze Lichtentann“ bekennen, daß Hanns Tanczer, Landrichter des Pflegers Ritter Hans des Lampotinger, da er an dem Landrecht zu Köstendorf gesessen war, den „hindersässen, die mit zinsen gein Püchaim gehören und die in dem landsgericht Liechtentann gesessen sind“ zugesprochen habe, ob sie willig seien, nach altem Herkommen der Herrschaft Liechtentann zu gehorsamen „mit jërlichen gerichtsrchten, habern und hünern zu geben, zu eehaften teydingen zu der landschranne gein Kessendorff ze geen, schedlich lewt helfen ze brechen, gegen iren nachpawrn und andern iren widersachern recht ze nemen und ze geben, püzz und wëndl abzetragen, wanne sy darumb gevallen, dem gericht mit landpot zu landtwer und dem erczbistumb Saltzburg in allen andern notdurften bey besteen und gehorsam ze sein als ander lantz und gerichtlëwt“, was diese auch zugesagt hätten. Sie selbst bezeugen das alte Herkommen. Or., Wien, H., H. u. Staatsarchiv. (Die Herrschaft Puchheim in Oberösterreich, zu der eine Anzahl Urbargüter und Lehen im salzburgischen Landgericht Lichtentann (Köstendorf) gehörten, war 1346 durch Tausch von den Herren von Puchheim an den Herzog von Österreich gefallen. Erst 1462 kauft EB Burkhard die salzburgi-

des älteren Gerichtsaufgebots ging, läßt sich nicht genau sagen. Zu einer schlagfähigen und zu größeren Unternehmungen tauglichen Einrichtung wurde es in Salzburg offenbar erst später unter dem Eindruck der Türkengefahr ausgebaut, nach dem Muster der Aufgebote gegen die Hussiten in Österreich, wonach ein bestimmter Prozentsatz der Wehrpflichtigen, meist „der zehnte Mann“, zum tatsächlichen Waffendienst einberufen und von den übrigen besoldet wurde. Ein System, das wieder Gebräuchen der süddeutschen Städte und Ungarns nachgebildet war⁷⁴). Da es sich bei dieser Form des Kriegsdienstes um eine Verpflichtung über das Herkömmliche hinaus handelte, mögen bei einer derartigen Gelegenheit erstmals Vertreter der Landgerichte, die für das Aufgebot zuständig waren, zu einem Landtag herangezogen worden sein. Zuerst hören wir in Salzburg von einem „Aufgebot des zehnten Manns“ „wider di ungläubigen Turkchen“ im Jahre 1456, weshalb wir schon oben die Vermutung aussprachen, daß zu dem vorauszusetzenden Landtag Bauern geladen worden seien. Überliefert ist über ihn nichts, unsere Kenntnis von dem Aufgebot geht einzig auf die zum Teil erhaltenen Listen zurück⁷⁵), die wenigstens zeigen, daß auch dieses nach Landgerichten organisiert war. Eine freiwillige Zustimmung der die Landgerichtsgemeinden bildenden angesessenen Bauern, bezw. ihrer Abgeordneten wird in dem Falle von 1456 um so mehr erforderlich gewesen sein, als es sich damals nicht um ein Landesdefensionswerk gegen einen drohenden feindlichen Einfall handelte, wie später immer, sondern um einen beabsichtigten, übrigens nicht zur Ausführung gekommenen Kriegszug außer Landes im Zusammenhang mit dem von Capistrano gepredigten Kreuzzug dieses Jahres wider die Türken nach Ungarn. Waren aber die Gerichte einmal zu so wichtigen Entscheidungen zu den Landtagen gezogen worden, konnte es nicht ausbleiben, daß sie in der Folge auch in anderen Landesangelegenheiten mitsprachen. Daß dies in Tirol in ganz anderem Maße und dauernder der Fall war als in Salzburg, geht gewiß darauf zurück, daß dort der bäuerliche Kriegsdienst nicht nur früher kraftvoll in Erscheinung trat, sondern auch in der Geschichte des Landes eine viel wichtigere Rolle spielte. Wir dürfen nicht vergessen, daß all die Salzburger Aufgebote wider die Türken niemals zum

schen Besitzteile von Erzherzog Albrecht an das Stift. Die obige Urkunde zeigt also, daß man salzburgischerseits auch die Urbarleute eines Herzogs von Österreich als vom Landgericht nicht exemt betrachtete.) Indirekt läßt sich das Bestehen der Wehrpflicht der Landgerichte für Salzburg wohl auch schon für das 14. Jhd. erschließen, da in der Urkunde, mit der der Propst von Berchtesgaden 1377 mit des EB von Salzburg Rat, Wissen und Gunst seinen Freistiftern das Erbrecht verkauft, die Verpflichtung der Bauern zur „landeswöhr“ bei „landsnothdurft“ festgelegt ist, Koch & Sternfeld, Salzburg u. Berchtesgaden, Bd. 2, S. 76, H. Wopfner, Urkk. z. dt. Agrargeschichte, S. 304.

⁷⁴) W. Erben, Das Aufgebot Herzog Albrecht V. von Österreich, MIOG 23, S. 269 ff.

⁷⁵) „Anschlag des zehnten Manns“ 1456, Wien, H. s. H. s. u. Staatsarchiv, Hs. 1057 c.

Schlagen kamen, wenn sie auch gelegentlich zur Besetzung der Grenzen ausrückten. Mit Ausnahme eines einzigen Falles — der Abwehr des Einfalls des kaiserlichen Söldnerführers Georg Ennser von Stall in die Täler von Rauris und Gastein i. J. 1481⁷⁶⁾ — waren es unseres derzeitigen Wissens im 15. und 16. Jhd. nur die Bauernaufstände von 1462/63 und 1525/26, in denen die Mannschaften der Salzburger Gerichte zu blutigem Ernst ins Feld zogen. Ein Umstand, der der Sache der Bauernschaft vom Standpunkt des Landesherrn und der Mehrheit der Landstände aus kaum förderlich sein konnte.

Daß es aber die Form des bäuerlichen Waffendienstes war, die in Tirol und Salzburg die Teilnahme der Gerichte an den Landtagen bedingte, geht auch aus einem Vergleich mit den Verhältnissen in den östlichen österreichischen Alpenländern hervor, deren Landtage niemals einen Bauern sahen. Dort nämlich war die Wehrpflicht, die „Reise“, neben Robot und Steuer eine Leistung, die Grund- und Vogtholden ihrer Herrschaft schuldeten⁷⁷⁾. Der Landesherr hat das Recht auf die Heerfolge der adeligen Landsassen und nur indirekt durch deren Vermittlung auch auf die von deren bäuerlichen Hinterlassen. Landesaufgebote werden demnach von den privilegierten Ständen bewilligt, ebenso wie die Steuern. In Salzburg ist das wohl hinsichtlich der Steuer auch der Fall, weil es eben die Grundherren sind, die das Steuerrecht haben⁷⁸⁾, in Fragen des Aufgebots jedoch haben die Landgerichtsgemeinden, deren Sache es ist, mitzureden wenn nicht zu entscheiden. Selbst in der äußeren Organisation des jüngeren allgemeinen Aufgebots des zehnten Manns, das von dem Österreich der Hussitenzeit ausgeht, macht sich der Unterschied bemerkbar. In Österreich erfolgt die Aussendung des zehnten Manns, ganz entsprechend der rechtlichen Grundlage, zuerst nach Grundherrschaften, später in Ermangelung anderer geschlossener Einheiten nach Pfarrsprengeln⁷⁹⁾, ebenso in Steiermark (1443, bezw. 1445)⁸⁰⁾, in Salzburg aber, wie gesagt, ständig nach Landgerichten⁸¹⁾. Warum dann freilich in Bayern die Bauern niemals Anteil

⁷⁶⁾ H. v. Zimburg u. H. Klein, Gasteinerische Chronica 1540, LK 81 (1941), S. 12 ff. u. S. 37 ff.

⁷⁷⁾ Brunner, a. a. O., S. 305 u. 337 ff.

⁷⁸⁾ In Tirol gewann die Bauernschaft auch Einfluß auf die landschaftliche Steuergebung, weshalb hier auch die Steuerlast weniger ausschließlich auf ihr ruhte als anderwärts, z. B. auch in Salzburg, vgl. H. Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters, Berlin u. Leipzig 1908, S. 134.

⁷⁹⁾ Landwehrordnung 1431, Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkk., Nr. 173, W. Erben, Z. Gesch. d. öst. Kriegswesens im 15. Jhd., Mitt. d. k. u. k. Heeresmuseums 2 (1903), Beil. I; Veränderung 1432, Erben, a. a. O., Beil. II. Vgl. a. M. Vancsa, Gesch. Nieder- u. Oberösterreichs, Bd. 2, Gotha 1927, S. 273 ff.

⁸⁰⁾ S. Rothenberg, Die steir. Wehrordnungen des 15. Jhd., Zschr. d. Hist. Ver. f. Steierm. 20 (1924), S. 29 ff.

⁸¹⁾ Der Unterschied in der Aufgebotsverfassung zwischen Salzburg und der Mehrheit seiner Nachbarländer wird in den Listen der „Anlage des 10. Manns“ von 1456 selbst deutlich. Zu diesem Aufgebot wurden darnach nämlich nicht nur sämtliche Ansässigen des engern Landes Salzburg herangezogen (nach Landgerichten, gleichgültig, welcher Grundherrschaft die Leute

an den Landtagen errangen, obwohl auch hier das Aufgebot stets und seit alters an die Landgerichte geknüpft war⁸²⁾, gleich wie in Tirol und Salzburg, welche Länder in ihrem Aufbau, entsprechend ihrer spät erfolgten Loslösung davon, jenem überhaupt näherstanden als die übrigen Länder bayerischen Stammes im Raume des heutigen Österreich, vermag ich nicht zu sagen. Vielleicht liegt es daran, daß die bayerischen Landgerichte in ganz ungleich höherem Maße als Salzburg und Tirol von Hofmarken durchsetzt waren, in denen das Aufgebot sozusagen mediatisiert war wie in den Herrschaften Österreichs und Steiermarks. Bei aller Ähnlichkeit der Struktur, die Tirol und Salzburg im Vergleich zu obigen Ländern mit dem Herzogtum Bayern hatten, unterschieden sie sich doch darin, daß in ihnen die Rechte des Adels und der übrigen Grundherren gegenüber ihren Holden zugunsten des Landesherrn und seiner Landgerichte weit mehr beschnitten waren. Wie denn auch die „Freiheiten“ der bayrischen Ritterschaft stets die stille, aber unbefriedigte Sehnsucht des Salzburger Adels war.

Die Ursachen, warum der Kriegsdienst der Landgerichte als vornehmste Voraussetzung der bäuerlichen Vertretung im Landtag um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Salzburg seine Wirksamkeit verlor, liegen nahe. Die erstarkende Territorialfürstengewalt versuchte nicht nur den Einfluß der Landstände an sich zurückzudrängen, sondern sah auch in der Volksbewaffnung eine ausgesprochene Gefahr. So ist in Salzburg auch nach 1552 durch das ganze 16. Jahrhundert nichts mehr von einem Aufgebotsprojekt bekannt, geschweige von einer tatsächlichen Einberufung, wozu freilich auch ein unmittelbarer dringender Anlaß fehlte. Daß zu den Beschlüssen über ein etwaiges Aufgebot 1546 und 1552 im Gegensatz zu 1543 die Gerichte nicht beigezogen wurden, mag damit zusammenhängen, daß man bei den Religionskonflikten, die dazu den Anlaß gaben, von seiten der besonders im Gebirgsland vorwiegend protestantisch gesinnten Bauern Schwierigkeiten befürchtete. Als dann in den Neunzigerjahren die Türkengefahr wieder akut wurde und ein für den Türkenkrieg besonders interessierter Erzbischof, Wolf Dietrich von Raitenau (1587—1612), auf dem Stuhl des Heiligen Ruprecht saß, hören wir aus dessen eigenem Munde eine ausgesprochene Verurteilung des Landesaufgebots. Sowohl in der großen Denkschrift über eine Reform der Reichsdefension wider die Türken von 1596⁸³⁾, als auch in seinem unvollendeten Werk „Biblische und christliche Kriegsordnung“⁸⁴⁾ spricht er sich mit aller Schärfe für den Vorzug

unterstanden), sondern auch die Untertanen sämtlicher salzburgischen Besitzungen in Kärnten, Obersteiermark und Bayern (meist natürlich nur erzbischöfliche Urbar- und Vogtleute), welche also dem Erzbischof gegenüber zur „Reise“ verpflichtet waren, ohne Rücksicht auf ihre Landeszugehörigkeit.

⁸²⁾ W. Beck, Bayerns Heerwesen u. Mobilmachung im 15. Jhdt., Archival. Zschr., NF 18 (1911), S. 189 ff.

⁸³⁾ J. K. Mayer, Die Türkenpolitik EB Wolf Dietrichs, LK 53 (1913), S. 324 ff.

⁸⁴⁾ W. Keplinger, Die religiösen u. politischen Schriften d. EB W. D., (Ungedruckte) Innsbrucker Diss., 1947.

des Berufssoldatentums gegenüber dem Aufgebot aus, wobei er nicht nur auf dessen militärische Unzulänglichkeit, sondern auch auf die Gefahr hinweist, daß sich die Bewaffnung der Untertanen gegen die Obrigkeit richten könne, wie das besonders die Geschichte der Schweiz zeige. Entgegen seiner Theorie war es aber gerade dieser Erzbischof, der ab etwa 1600 das Aufgebotwesen in den „Landfahnen“ neu organisierte, die sich auch sogleich bei den durch das „Passauer Kriegsvolk“ hervorgerufenen Unruhen (1610/11) und im Kriege mit Bayern (1612) trefflich bewährten. Einen Einfluß auf die Landtagsvertretung der Bauern konnte dies aber schon deswegen nicht mehr ausüben, weil es zu diesen Zeiten in Salzburg überhaupt keine Landstände mehr gab. Wolf Dietrich hatte die Landschaft zwar nicht geradezu aufgehoben, aber stillschweigend beseitigt, indem er nach dem Landtag von 1594, der den ihm vom Erzbischof zugemuteten Selbstmord verweigert hatte, keinen solchen mehr einberief und auch dem landschaftlichen Ausschuß durch Übertragung des Steuerwesens an die Hofkammer sein Lebenselement entzog⁸⁵⁾. Bei der „Wiederaufrichtung“ einer in ihren Rechten sehr beschränkten Landschaft durch Erzbischof Paris Lodron im Jahre 1620 war dann von einer Teilnahme der Gerichte keine Rede mehr.

Exkurs

Die Inhaber der Erbämter als Nachfolger des Dienstmannenstandes¹⁾

Wenn es auch infolge des frühen Rückganges und baldigen fast völligen Erlöschens der Ministerialenfamilien in Salzburg nicht zur Bildung eines eigenen, vom Ritterstand getrennten Herrenstandes kam, so scheint sich doch ein leiser Nachklang des früheren gehobenen Rangs der Dienstmannen erhalten zu haben, und zwar in der bevorzugten Stellung der Inhaber der vier Erbämter. Zwar bildeten diese niemals eine eigene Kurie, immerhin aber eine besondere Gruppe an der Spitze des Standes der Ritterschaft²⁾.

Es ist so, als ob mit dem Zusammenschrumpfen des Kreises der Dienstmannen Vorrechte und Würde der Ministerialität auf die Träger der vier Erbämter sich konzentrierten, die ja schließlich die vornehmsten Repräsentanten dieses Standes in dem Grade darstellten, daß man einst sogar die Entstehung des Ministerialenwesens auf die Hofämter zurückführen zu dürfen glaubte³⁾. Der Vorgang tritt gerade dann in Erscheinung, als mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts die Dienstmannengeschlechter derart zurückgegangen waren, daß jene Ämter selbst in die Hand nichtministerialischer ritterlicher Familien übergegangen waren. Das Marschallamt war

⁸⁵⁾ Martin, a. a. O., LK 61, S. 1 ff.

¹⁾ Zu oben Anm. 25.

²⁾ Vgl. die Landtafeln von 1494, 1525, 1592 bei L. Hübner, a. a. O., II., S. 271 ff., die von 1620 bei Kleimayern, Juvavia, S. 578 c, S. a. Mell, a. a. O., LK 43, S. 138.

³⁾ A. v. Fürth, Die Ministerialen, Köln 1835.

nach der 1369 erloschenen älteren Linie der Felber an die ritterliche Familie der Kuchler gefallen, die 1436 wieder von den Nußdorfern beerbt wurden⁴⁾, das Erbschenkenamt nach dem Tode des letzten Goldeggers im Jahre 1400 an die Turner⁵⁾ und das Erbtruchsessensamt 1408 von den in Kärnten ansässigen Salzburger Ministerialen von Weißeneck an die ritterliche Familie von der Alm⁶⁾. Das Kammermeisteramt hatten im 15. Jhdt. die Wisbecken inne, ihre ministerialischen Amtsvorgänger waren die Herren von Tann († 1391)^{6a)}

Das Auffallendste ist, daß die in Österreich, Steiermark und Kärnten übliche Bezeichnung für die hohen Ministerialen, „Landherren“, in Salzburg öfter auf die ritterlichen Träger der Erbämter angewandt wird. So beginnt die Landtafel von 1494 mit der Aufzählung der „vier landtherren“: Nußdorf, Thurn, Almb, Wispecken⁷⁾. Auch in einigen Salzburger Chroniken, besonders den sog. „kleinen“ aus dem Ende des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts wird der Ausdruck in demselben Sinne gebraucht⁸⁾. An anderer Stelle wieder heißen sie „die vier Schildherren“, und zwar

4) Über die Herren von Felben: s. H. Klein, Z. Gesch. Felbens u. d. Felber Tals, Zschr. d. dt. Alpenvereins 1942, S. 80 f. Ein Streit um das Erbmarschallamt zwischen den Kuchlern und der jüngeren Linie der Felber (zu Kaprun) wurde 1396 durch Schiedsspruch zugunsten der ersteren entschieden (Orr. Wien, 1396, Okt. 25, 26).

5) Über den Ausgang der Goldegger: H. Klein, Der Streit um das Erbe der Herren von Goldegg, LK 82/83 (1943), S. 2. Näheres vom Übergang des Amtes an die Turner ist nicht bekannt.

6) 1311 überträgt König Heinrich von Böhmen-Kärnten das Amt nach dem Aussterben der Herren von Gutrat an Otto von Weißeneck, Martin, Regg. III, n. 963. Verleihung an Mertnid von Weißeneck durch EB Ortolf 1359, Orr. Wien, Juli 9 und Dez. 20. Salz., 1408 Jänner 3, verleiht EB Eberhard III. das durch den Tod Ottos von Weißeneck ledig gewordene Truchsessamt an Wolfhart v. d. Alm, Or. Wien. Eine (vorübergehende?) Verleihung an die Almer scheint jedoch schon früher einmal stattgefunden zu haben: Salz., 1371 Juli 21, bekennen Mert, Hans u. Wölfel von der Alben, daß sie „von des druckhsaetzenampts wegen“, das ihnen EB Pilgrim verliehen hat, keine Ansprüche erheben auf die Güter und Zehente im Lungau und anderswo, die vormals zu diesem Amt gehört haben, Or. Wien.

6a) V. Zillner, Salz. Geschlechterstudien IV, Die Tann LK 22 (1882), S. 158. — Über den nichtministerialischen Stand der Kuchler, Turner, Wisbecken, Nußdorfer vgl. die Zeugenreihen in SUB IV, n. 88, 130 u. 99, von 1270, 1285 u. 1278. Die Almer treten erst im 14. Jh. auf.

7) L. Hübner, a. a. O., II., S. 271

8) Die „Kleinen salzburgischen Chroniken“, eigentlich nur Bischofskataloge mit kurzen Lebensdaten und beigefügten Wappenminiaturen, zum guten Teil von der Hand des fruchtbaren, aber unselbständigen Chronikschreibers Christof Jordan, gehen alle letzten Endes auf die kurze Chronik des Virgil Reitgärtler von 1549 (Stiftsbibl. St. Peter in Salzburg, Hs. b. VI 56, S. 81 ff.) zurück, vgl. M. C. Trdán, Beiträge z. Kenntnis der salzb. Chronistik d. 16. Jhdts., LK 54 (1914), S. 138 ff., 157. Schon dieser Hs. ist als Titelminiatur das Stiftswappen vorangestellt, umgeben von den Wappen der Erbämterfamilien. Die mit etwa 1590 einsetzenden jüngeren Chroniken haben dazu vielfach die gemeinsame Beischrift: „Des Ertzstifts samt der vier Landtherren Wappen“ oder ähnlich. So: Stud.-Bibl. Salzburg, Hs. M I 101 (ca. 1560), M I 104 (1622); Stiftsbibl. St. Peter, Hs. b. VI 56, Pag. 127 ff.

in einem Zusammenhang, der zeigt, daß sie höhere Privilegien in Anspruch nahmen als der übrige Adel⁹⁾. Letzteres wird mit aller Deutlichkeit ausgesprochen in dem Rezeß, den nach Wiederherstellung, der durch EB Wolf Dietrich 1594 aufgelösten Landschaft, EB Paris Lodron am 1. Dez. 1625 mit den Inhabern der Erbämter, hier im weiteren auch die „Erbherren“ genannt, betreffs der Jurisdiktionsalsachen schloß¹⁰⁾. In ihm wird diesen eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen zugebilligt als der übrigen Ritterschaft, die schon vorher ein eigenes Privileg erhalten hatte¹¹⁾. Auch insoferne können die ritterlichen Erbämterinhaber des ausgehenden Mittelalters als Nachfolger der Dienstmannen betrachtet werden, als sie es waren, auf die alter Ministerialenbesitz vorwiegend übergegangen war, der sonst meist an das Stift heimfiel. In der Neuzeit sind es sie und ihre Besitznachfolger fast allein, die wie die alten Ministerialen im Gegensatz zu den ritterlichen Leuten neben Passiv- auch Aktivlehen besaßen, also auch selbst Lehensherren waren¹²⁾.

A n h a n g

1. Salzburg, 1473 November 5. Erzbischof Bernhard fordert die Pfleger und Richter des Landes Salzburg auf, aus ihren Gerichten Vertreter zu dem auf den 2. Dezember nach Salzburg anberaumten Landtag zu senden.

H., H. u. Staatsarchiv Wien, Hs. Nr. 307 (Türkenregister), fol. 6 ff.

Similiter scriptum est mutatis mutandis infrascriptis prefectis et iudicibus, ut vocent ad prefatam dietam aliquos de suis videlicet quilibet eorum duos in forma ut infra:

- 1 Her Wolfharten Vbere(a)gker, phleger zu Liechtentann¹⁾, demselben hern Wolfharten als phleger zu Altentann²⁾.
- 2 Hannsen Rordorffer, phleger zu Werfen³⁾.
- 3 Wilbolden Zehentner, phleger zu Wartenfels⁴⁾.
- 4 Wilh(almen) Penninger, phleger zu De(a)chsenpach⁵⁾.
- 5 Achacz Trawner, phleger zu Glanegkh⁶⁾.
- 6 Rudbrechten Öder, phleger zu Golling⁷⁾.

(1606); H., H. u. St.-Archiv Wien, Hs. Böhm 326 (ca. 1621) (s. Böhm, d. Hss. d. k. k. H., H. u. St.-Archivs, Wien 1873, S. 112); Landesarchiv Salzburg, Hs. 143 (1627); Museum Salzburg, Hs. 477 (1612-19, Abschrift saec. XIX.), 478 (1621). Sonst heißt es wohl auch „Erbamtherren“, Stud.-Bibl. Salz., Hs. M I 105 (1625). Die sehr verbreiteten Salzburger Chroniken auf ihren diesbezüglichen Sprachgebrauch systematisch zu untersuchen ist bei den derzeitigen Verhältnissen nicht möglich.

⁹⁾ Mautordnung Stadt Salzburg saec. XVI (vor 1588), LA Hofkammer, Hauptmaut 1529/1631, Lit. B. fol. 11: „Wiewol die auch für mauffrey sein wellen der 4 schiltherrn holden und hintersössen, von denen hat antecessor zu zeiten etwas einpracht und zu zeiten nichts.“

¹⁰⁾ J. Th. Z a u n e r, Corpus juris publici Salisburgensis oder Sammlung der wichtigsten, die Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg betreffenden Urkunden. Salz. 1792, S. 362 ff.

¹¹⁾ 1622 Aug. 4, ebd., S. 354 ff.

¹²⁾ H. Klein, Ritterlehen und Beutelehen, LK 80 (1940), S. 118, Anm. 47.

- 7 Cristoffen Trawner, phleger zu Hawnsperg⁸).
- 8 Sebastianen von der Alben, phleger zu Halmberg⁹).
- 9 Jacoben Strasser, phleger zu Hu(o)tenstain¹⁰).
- 10 Jacoben Turner, phleger zu Kropfsberg¹¹).
- 11 Casparn Turner, phleger zu Vtter¹²).
- 12 Conradten Strochner, phleger zu Klamm¹³) und wechsler in der Gastewn¹⁴).
- 13 Ulrich Weyspriacher, phleger zu Veldsperg¹⁵).
- 14 Policarpen Hunt, landrichter zu Louer¹⁶).
- 15 Sigmunden Tumperger, phleger zu Lebenaw¹⁷).
- 16 Wolfg(angen) Ramseider, phleger zu Liechtenberg¹⁸).
- 17 Hannsen Aichperger, phleger zu Matsee¹⁹).
- 18 Wolfgangen Hunt, phleger zu Mittersill²⁰).
- 19 Martein Nusdorffer, phleger zu Plain²¹).
- 20 a) Wilh(almen) Graf, phleger zu Radstadt²²).
- 21 Hannsen Bre(a)czl, phleger zu Radegek²³).
- 22 Wilh(almen) Trawner, phleger zu Raschenberg²⁴).
- 23 Rudbrechten Nusdorffer, phleger zu Stawffenegk²⁵).
- 24 Achacien Wysespeckh, phleger zu Tittmaning²⁶).
- 25 Görgen Hawnperger, phleger zu Tettlheim²⁷).
- 26 Wilbolden Hawnperger, phleger zu Moshaim²⁸).
- 27 Casparn Kölrer, richter zu Salzburghofen²⁹) und im Mos³⁰).
- 28 Görgen Grym, richter in der Abbtenuaw³¹).
- 29 Hannsen Mulhaymer, richter zu Anthering³²).
- 30 Wilhalm Ramseyder, phleger zu Kaprunn³³)b).

Forma vocationis.

Unsern gru(o)s bevor. Nachdem und durch die ungläubigen Turckhen an dem christlichen volk laider vil merklich übl und verwüstung langzeit unczer bescheen und nu(o) so nahent kömen sein, daz ze besongen ist, sy möchten in unser und unsers stifts herscheft und gepirg kürzlich trachten, haben wir uns furgenomen, ainen gemainen landtag hie auf den nachsten mitichen nach sand Andrestag des heiligen zwelifboten schirst künftig³⁴), nachdem und die sach nicht wil pite haben, ze halden. Darzu(o) wir dann unser prele(a)ten, dy von der rittersch(aft), auch von unsern steten, me(a)rkten c) und unsern gerichtten gevordert haben, daselbs alsdenn fürzunemmen und ze ratslagen, was darin am besten fürzenemen sey, damit sölh einzu(o)lg und wu(o)stung möchten gewendet und erweert werden. Also emphelhen wir dir ernstlich und wellen, daz du aus den gerichtslawten des gerichtts, so du von uns inhast, auf denselben landtag zwen gerichttsman von der andern wegen auch heer zu uns, bei solhem tag ze sein, sendest, damit das sölh fürnemen aintrechtlich furgenommenmüg werden. Und daz sy nicht aussen beleiden, nachdem und dy notdurft das ervordert, als sy dann des dem cristenlichen gelauben, uns und in selbs schuldig sein. Daran tust du auch sy unsern willen und maynung. Geben ut supra³⁵).

a) fol. 6'. b) Nachtrag von gleicher Hand. c) fol. 7.

¹) Ehem. Burg mit gleichnamigem Gericht, Bez. Salzburg.

²) Ehem. Burg mit gleichnam. Gericht, ebd.

³) Burg mit gleichnam. Gericht, Bez. St. Johann.

⁴) Ehem. Burg mit Gericht Thalgau, Bez. Salzburg.

⁵) Taxenbach, ehem. Burg mit gleichnam. Gericht, Bez. Zell am See.

⁶) Glanegg, Burg mit gleichnam. Gericht, Bez. Salzburg.

⁷) Golling, Burg mit gleichnam. Gericht, Bez. Hallein.

- 8) Haunsberg, ehem. Burg (St. Pankraz) mit gleichnam. Gericht, Bez. Salzburg.
- 9) Ehem. Burg mit gleichnam. Gericht, bei Waging, BA Laufen, Oberbayern.
- 10) Burg mit Gericht St. Gilgen, Bez. Salzburg.
- 11) Ehem. Burg mit Gericht im Zillertal, Bez. Kufstein, Tirol.
- 12) Itter, Burg mit gleichnam. Gericht, Bez. Kitzbühel, Tirol.
- 13) Klammstein, ehem. Burg, Bez. St. Johann i. P.
- 14) Gastein, Tal und Gericht, ebd.
- 16) Lofer, Landgericht, Bez. Zell am See.
- 17) Lebenau, ehem. Burg mit den Gerichten Ober- und Unter-Lebenau, BA Laufen, Oberbayern.
- 18) Burg mit den Gerichten Saalfelden und Zell, Bez. Zell am See.
- 19) Mattsee, ehem. Burg mit Gericht, Bez. Salzburg.
- 20) Mittersill, Burg mit Gericht, Bez. Zell am See.
- 21) Ehem. Burg mit den Gerichten Ober- u. Unter-Plain, Bez. Salzburg.
- 22) Stadt mit Gericht, Bez. St. Johann i. P.
- 23) Ehem. Burg mit gleichnam. Gericht, Bez. Salzburg.
- 24) Ehem. Burg mit Gericht Teisendorf, BA Laufen, Oberbayern.
- 25) Stauffeneck, Burg mit gleichnam. Gericht, BA Berchtesgaden, Oberbayern.
- 26) Tittmoning, Stadt mit gleichnam. Gericht, BA Laufen, Oberbayern.
- 27) Tettelheim, ehem. Burg, mit gleichnam. Gericht, BA Laufen Oberbayern.
- 28) Moosham, Burg mit Landgericht im Lungau, Bez. Tamsweg.
- 29) Salzburghofen, Dorf und Hofmark, BA Laufen, Oberbayern.
- 30) Untersberger Moos (Gericht „an der Glan“), Bez. Salzburg.
- 31) Abtenau, Tal und Gericht, Bez. Hallein.
- 32) Dorf und Gericht, Bez. Salzburg.
- 33) Kaprun, ehem. Burg mit Hofmark, Bez. Zell am See.
- 34) 1473 Dezember 2.
- 35) an freytag vor sand Leonhartstag (November 5) anno etc. (14)73.

2. Salzburg, 1527 Oktober 21. Kardinal Erzbischof Matthäus schreibt einen Landtag für November 14 aus. a) Ladung der Prälaten und Ritter, b) Varianten der Ladungen der Gerichtsvertreter.

Landesarchiv Salzburg, Landschaft, Landtagshandlungen 1.

a)

Matheus von gotts gnaden cardinal ertzbischove zu Saltzburg, legat des stuels zu Rom etc.

Nachdem sich durch die bed vergangen aufstand etwovil beswärlicher sachen und handlungen, die uns, unserm stift, land und leuten obligen, zugetragen, auch auf unserm jüngsten landtag, Martini negstverschinen gehalten¹⁾, sonderlich etlich sachen und handlungen auf einen kunftigen landtag angestellt worden sein, wie dann der abschied desselben landtags vermag, damit dann in allen unser und unsers stifts und gemainer unserer landschaft und underthanen notturft verrer bedacht, furgenhmen und gehandelt werden mug, so haben wir mit zeytigen rate unserer räte und des ausschuss von gemainer unser landschaft furgenomen, ainen gemainen landtag zu halten,

¹⁾ 1526 November 15.

nämlich auf an pfintztage nach sand Marteinstag negstkunfftig²⁾. Und ervordern dich hiemit auf die phlicht, damit du uns verwont bist, emphelhend, das du auf an mittichen darvor³⁾ zu abends hie zu Salzburg an der herberg seyst und darnach des morgens zur fruer ratzeyt daselbst in unserm ertz-bischofflichen hof auf dem obern sal erscheinst, dahin wir die anderen von allen ständen unserer landschaft, desgleichen auch diser zeyt aus sondern beweglichen ursachen die von gerichtten durch ir gesandten mit volmechtigen gnugsamen gwalt on verner hindersichbringen zu erscheinen auch beschriben und ervordert haben. Und wellen also mit dir und andern unsern landleyten in obgemelten sachen nach vermug des abschids des jungstgehalten landtags und verrer, was daz best fur uns unseren stift und gemaine unser landschaft und underthanen sein wirdet, handeln. Und bleib nit aussen, darauf wellen wir uns verlassen. Wo du aber aus sonderer eehaft ye nit kömen möchtest, daz du alsdann zu sölhem obbestimbtm landtag deinen volkömen schriftlichen gwalt auf yemands hieher schickest, damit du dich nachmals unwissens halben, als auf sölhem landtag furgenomen und beschlossen wirdet, nit auszureden habst, noch dardurch ainich verhinderung beschehe. Daran thuest du unser ernstliche maynung. Datum Salzburg an montag nach sand Gallentag anno domini etc. im 27ten⁴⁾.

b)

An die phleger und richter, so landleut sein.

Obmittatur clausula: desgleichen auch diser zeyt aus sondern beweglichen ursachen die von den gerichtten durch ir gesandten mit volmechtigem gnugsamen gwalt an verrer hyndersichbringen zu erscheinen, et imponatur ista anima:

Wir haben auch aus beweglichen unsachen furgenomen auf ditzmals die von den gerichtten auch zu ervordern, und emphelhen dir, das du sölhen unsern landtag allen unsern underthanen deiner verwesung anzaigest und inen von unsern wegen bevelhest, daz sy ditzmals in ansehung der grossen notturft zwen oder drey aus inen mit volmechtigem und gnugsamen gwalt der andern auf solhen obbestimbtm landtag auch heer gen Salzburg verordnen, damit in allen sachen die notturft und was guet sein wirdet dest statlicher muge gehandelt werden. Und das sy nit aussen bleiben, sonder gewyslich an mittichen davor zu abends hie zu Salzburg an der herberg einkömen und darnach des pfintztags zu fruer ratzeyt in unserm ertzbischofflichen hof erscheinen. Daran thuest du und sy unser ernstliche maynung. Datum ut in litter(is)⁵⁾.

An die phleger, so nit landlewt sein.

Nachdem etc. usque ibi: furgenomen deshalben auf ... tag negstkünfftig ainen gemainen landtag zu halten und die von den gerichtten auf ditzmals aus sonder beweglichen ursachen auf solhen landtag auch zu ervordern und emphelhen dir etc. ut supra in der anima an die phleger, so landleut sein⁶⁾.

2) 1527 November 14.

3) 1527 November 13.

4) Es folgen die Namen der Prälaten und Ritter, dann eine Variante der Ladung der Städte und Märkte und die Liste derselben.

5) Es folgen die Namen der Pflügen und Gerichte: Gmünd, Rauhenkatsch, Moosham, Taxenbach, Radstadt, Liechtenberg, Mittersill, Neuhaus, Lofer, Werfen, Abtenau, Gastein, Rauris, Stauffeneck, Lebenau, Tittmoning, Mattsee, Wildeneck, Hüttenstein, Haunsberg, Koppl, Alten- und Liechtentann.

6) Es folgen die Namen der Pflügen und Gerichte: Golling, Itter, Glanegg, Plain, Raschenberg, Tettelheim, Halmberg, Wartenfels, Kropfberg, Landgericht Anthering, Landgericht Glan und Hofurbargericht.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1949

Band/Volume: [88_89](#)

Autor(en)/Author(s): Klein Herbert

Artikel/Article: [Die Bauernschaft auf den Salzburger Landtagen. 51-78](#)